



Verbands-Anzeiger

Organ des Verbandes der Maler, Lackierer, Anstricher, Tüncher und Weißbinder

Nr. 10

Das Blatt erscheint jeden Sonnabend.
Abonnementspreis mit 1,50 pro Anno.
Redaktion und Expedition: Hamburg 25,
Claus-Groß-Straße 1, Telegrap. S. 8244.

Hamburg, den 7. März 1914

Anzeigen kosten die fünfgeschaltete Non-
parallele Zelle oder deren Stamm 50 Pfz. (Der
Beitrag ist freis vorher einzufinden).
Verbandsanzeigen kosten 25 Pfz. die Zeile.

28. Jahrg.

Albert Tobler ♫

Möglich und unerwartet hat der Tod eine schwer ersehbare
Lücke in unsere Reihen gerissen.

Unser Kollege Tobler ist tot.

Fast bis zur letzten Stunde war er auf dem Posten,
auf den ihn das Vertrauen der Kollegen vor langen Jahren
gerufen hatte.

Ein Mann der Tat, der keine Vermeidlichkeit kannte,
wollte er bis zum letzten Augenblick seine Schuldigkeit tun, im
Interesse des Verbandes tätig sein, dem der größte Teil seines
Lebens gewidmet war.

Obwohl die tödliche Krankheit schon seit Jahren seine Kraft
lähmte und ihm besonders in der letzten Zeit die Erfüllung
seiner Aufgabe schwer gefallen sein mag, er hielt aus mit zähen
Kräften, bis er sich dem mächtigeren Naturwillen ergeben muhte.

Und so sieben wir schmerzerfüllt an der Bahre unseres
langjährigen Verbandsvorsitzenden, der nach schwerem Nerven-
und Magenleiden am 27. Februar im Barnabettler Krankenhaus
in Hamburg seinen Leiden erlag.

Was Kollege Tobler unserm Verbande war, dem er seit
seiner Gründung angehört, das lägt sich nicht in wenigen
Worten hier niederschreiben. Unter den schwierigsten Verhältnissen
übernahm er 1897, durch das Vertrauen der Kollegenschaft
zu seinem verantwortungsvollen Führeramt erwählt, die
Leitung unseres Verbandes.

Unerbittlich warf er oft seine Meinung in die Wagschale,
wenn es galt, eine Sache durchzuführen. Mit welchem Erfolge,
das zeigt uns der Aufstieg, das lehrt uns die Stärke, das
beweist uns der gewaltige innere Ausbau unserer Organisation
innerhalb der verflossenen siebzehn Jahre.

Gewiß, nur mit Hilfe treuer Mitarbeit von Kollegen ist
das große Werk, den Verband zu einem achtunggebietenden
Faktor auszugestalten, gelungen, aber die treibende Kraft war
vor allem Kollege Tobler, der unermüdlich sein Bestreben darauf
konzentriert hatte.

Das verhältnismäßig rasche Emporblühen des Verbandes
erfüllte ihn mit Gemüthsruhe und mit Arbeitsfreude zugleich für
die Organisation.

Alles durch die Organisation!

Alles mit der Organisation!

Mit Ausdauer wie selter einer stand er auf dem Posten
und als Mann mit starkem Willen und eigener Meinung
möchte er denn auch alle Angriffe über sich ergehen lassen, wie
sie der gewerkschaftliche Kampf in so großer Zahl mit sich bringt.

Die vielen Rümpfe, die unser Verband in diesen 17 Jahren
durchzuführen hatte, erforderten Jahre hindurch stets das persön-

liche Eingreifen des Verbandsvorsitzenden, eine mühevolle, auf-
reibende Tätigkeit, die einen ganzen Mann erfordert, aber dessen
Kräfte frühzeitig aufreibt und zermürbt. Das ist es, was wir
so hoch an ihm schätzen, daß er seine ganze Kraft für den Ausbau
unseres Verbandes einsetzte.

Albert Tobler wurde geboren am 30. Januar 1857 in
Rüschlikon in der Schweiz als Kind unbemittelster Eltern und
so war auch ihm das harte Los des Proletariers von seiner
Geburt an beschieden, das ihn in gereiften Jahren zu der
Überzeugung brachte, daß es für den Arbeiter keine größere
Pflicht geben kann, als dafür einzutreten, daß Schicksal der
bedrängten Volksgenossen zu bessern.

Nach mehrjährigen Wanderjahren, und nachdem er in
verschiedenen Städten Deutschlands gearbeitet hatte, bot ihm
Hamburg eine zweite Heimat. Durch die Schule des Lebens
gewöhigt, trat er damals der eben auftreibenden Arbeiter-
bewegung bei, die sich ja unter dem Sozialistengesetz noch nicht
frei entfalten konnte. Schon vor der Gründung des Zentral-
verbandes war Tobler Mitglied der im Fachverband vereinigten
Berufskollegen und beteiligte viele Jahre hindurch in der
späteren Filiale das Amt als Kassierer und Vorsitzender. Auch
in der Zentralfrankfurter Färberei der Maler war er über zwei Jahr-
zehnte teils im Ausschuß, teils im Vorstande tätig. 1911
wählte ihn der erste internationale Malerkongress zum Sekretär
des internationalen Malersekretariats.

Ein arbeitsreiches Leben, das viel Nutzen für die Berufs-
kollegen brachte, ist erloschen. Seine Familie verliert in ihm
ihren sorgsamen Ernährer; er hinterläßt eine Witwe und zwei
schulpflichtige Töchterchen. Die trödlichen Überreste sind zu
Grabe gebracht, aber der Geist, den uns Albert Tobler ein-
impste, er wird nicht aussterben, solange es notwendig ist,
weiter an dem Ausbau der Organisation zu arbeiten. Tausende
von Kollegen in Deutschland und im Auslande haben die
durch seinen Mund ausgestreuten Lehren aufgenommen; sie
werden im Sinne seiner Worte handeln, bis die hohen und
idealen Ziele, die er so oft mit Eindruck verkündet hat,
erreicht sind.

So schmerzlich uns das Hinscheiden des ersten Vorsitzenden
unseres Verbandes alle berührt, so sehr wir empfinden, welche
Lücke durch seinen Tod entstanden ist, wir wollen gerade in
dieser ernsten Stunde geloben, um so eifriger für den Verband
zu streben.

Zimmer fester schließt die Reihen,
Zimmer reicher streut die Saat,
Unser Glaube wird uns weihen,
Unser Wollen uns befreien,
Bis der Tag des Sieges naht.

Die Verhandlungen zu der Tarifbewegung im Jahre 1913.

V.

Akkordarbeit, Vohuzahlung, Auflösung des Arbeitsverhältnisses, sonstige Bedingungen (§§ 4 bis 7 des Reichstarifvertrages). Die Frage der Akkordarbeit spielte bei den letzten zentralen Verhandlungen keine besondere Rolle mehr. Die Eigenarten des Materievertragsherrn Akkordarbeit nur in verhältnismäßig geringem Maße zu. Ferner wurde die tarifmäßige Regelung der Akkordarbeiter mit Hilfe der Segregation den größten Rückschlägen unterlegen, so daß die Bedenken der Gehilfenschaft, die Akkordarbeiter temne zu besonderer Ausbeutung benutzt und künftig gefordert werden, nicht mehr so entschieden beziehen wie früher. Die Bestimmungen des § 4 des Reichstarifvertrages lauten jetzt:

Werden Arbeiten im Akkord ausgeführt, so finden die im Verstaatlichen Tarif festgesetzten Preise Anwendung. Der Akkordvertrag bedarf zu seiner Gültigkeit der schriftlichen Form. Sind diese unterlassen, so ist die Arbeit im Stundenlohn zu bezahlen. Der Akkordvertrag ist in dem Maßnahmen abdichtlich auszuhändigen. Bei Akkordarbeit wird der Stundenlohn garantiert, wenn der Gehilfe die gleichen Arbeitsbedingungen wie im Stundenlohn erhält. Die festgesetzte Arbeitszeit bezieht sich auch auf Akkordarbeiter.

Hieran ist neu der Satz: „Der Akkordvertrag ist dem Gehilfen vollständig anzuhändigen.“ Der lezte Satz: „Die festgesetzte Arbeitszeit bezieht sich auch auf Akkordarbeit“, ist eine protokollarische Erklärung vom 6. November 1912. Sie wurde auf unkennter Seite mit in den Tarifvertrag aufgenommen.

Die Arbeitgeber hatten beantragt, die Garantie des Stundenlohns bei Akkordarbeit zu befrüchten. Die übrigen Tarifvertragsparteien verlangten besondere Bestimmungen über die Trennung des Akkordabschlusses.

Bei § 4 besteht noch schwache protokollarische Geföhlung (v. Klemmer best.)

Die Arbeitgeber erklärten, daß ihre Legitimationen für regelmäßigen Unterhaltung auf ihre Mitarbeiter, das durch die Unternehmen angestellten Akkordarbeiter, entfallen würden.

Segregation (§ 5 des Reichstarifvertrages). In den Tarifverträgen über die Segregation wurden in Ziffer 1 die Stufen, wozu nicht anderes verlangt wird, auf einen Tagtag gesetzt. Und in Ziffer 2, wo es um die entsprechende Trennung der Bedienungsmitarbeiter geht, wurde empfohlen, Segregation am Tage abzuholen, so frühzeitig.

Bei § 5 Nr. 2, nach der bei der Trennung des Arbeitsverhältnisses der Arbeitnehmer am nächsten Tage, also, wenn der Wechsel des Arbeitsverhältnisses ist, am zweiten Tagtag eingesetzt ist, wenn er dem Meister seine Ansprüche unter Erklärung gemacht hat, darf der neue Arbeitnehmer am nächsten Tagtag werden. Die Festlegung des Arbeitnehmer, der am nächsten Tagtag durch den Wechsler zu dem Arbeitnehmer eine Siedlung nach Arbeitszeitabstand eröffneten Tages, erlaubt, dass der Wechsler am Tag der Trennung des Arbeitsverhältnisses, ja an dem zweiten Tagtag eingesetzt werden. Einige Betriebsräte gaben die Abwehrgegerte — „Bei Auflösung des Arbeitsverhältnisses darf der Arbeitgeber vor dem Wechsler der Arbeitnehmer eine Siedlung nach Arbeitszeitabstand eröffnen Tages“ — auf, um die Trennung des Arbeitsverhältnisses auf den zweiten Tagtag zu verzögern. Damit er kein Arbeitgeber und Betriebsräte sind, kann der Arbeitnehmer nicht gegen die Trennung des Arbeitsverhältnisses vorgehen. Gleichzeitig das nicht, so ist ihm die zum Abholen freier Zeiten aufgewandte weitere Zeit zu entziehen, um die Trennung des Arbeitsverhältnisses zu verzögern. — Außerdem kann er nicht zu einem Tagtag, der die Auflösung des Arbeitsverhältnisses findet, eine Siedlung machen.

Die anderen Tarifvertragsparteien wollten jedoch keine Regelung zu den Tagtagen ausgespielen, so dass sie die Segregation am Tagtag festsetzen, da möglicherweise andere Gründe dagegen sprechen. Der Wechsel muss daher nach der Trennung des Arbeitsverhältnisses am nächsten Tagtag erfolgen.

Bei § 5 Nr. 2 erlaubt auch folgende gesetzliche Einschränkung:

„... durch die Ausprägung durch den Wechsel der Arbeitnehmer bestimmt, ob er nicht eine durch die Segregation ohne Aufschub auf Auflösung für die Arbeitsverhältnisse am 1. 1. November 1910...“ So steht in einer Bestimmung des Tarifvertrages der Sachsen-Anhalt, der Sachsen und Thüringen über Arbeitnehmer und Betriebserwerb vom 1. November 1910. — Es steht in der Bestimmung des Tarifvertrages der Sachsen-Anhalt, der Sachsen und Thüringen vom 1. November 1910: „... so steht in dem Wechsel der Arbeitnehmer bestimmt, ob er nicht eine durch die Segregation ohne Aufschub auf Auflösung für die Arbeitsverhältnisse am 1. 1. November 1910...“

Entziehung der Dienstverhältnisse (§ 6 des Reichstarifvertrages). Dieser Paragraph kommt von:

„... in Artikel 12 des Tarifvertrages des Form. eines Betriebsvertrages, der die Segregation am Tagtag festsetzt, so dass die Trennung des Arbeitsverhältnisses am Tagtag erfolgt, so dass die Trennung des Arbeitsverhältnisses am Tagtag erfolgt.“

Die Entziehung ist für die Betriebsgebiete einzuführen, mit der Fristgabe, daß jedes Arbeitsverhältnis ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist mit dem Ablauf des Reichstarifvertrages oder bei tarifmäßiger zugelassener Streiks, Sperrern und Ausperrungen beendet ist.

Sonst ist daran im ersten Satz das Wort „erklärt“. Die Arbeitgeber hatten gefordert, daß die Auflösung des Arbeitsverhältnisses vorher ausgesprochen werden müsse. Das sollte angeblich verhindern, daß die Gehilfen die Arbeit verlassen, ohne den Unternehmer vorher davon in Kenntnis zu setzen. In Wirklichkeit wollte man aber wohl den Gehilfen die Möglichkeit der ungehinderten Auflösung des Arbeitsverhältnisses erschweren, während die Arbeitgeber oft ihre Gehilfen entlassen, ohne Rücksicht auf deren besondere Verhältnisse zu nehmen. Wir denken dabei vor allem an solche Fälle, wo man den Gehilfen es abends verschweigt, daß sie am andern Tage früh nicht weiter beschäftigt werden sollen.

Die frühere Ziffer 2 des § 6, nach der für Zeichner und Geschäftsführer durch freie Vereinbarung eine Kündigungsfrist festgesetzt werden konnte, ist auf unsern

ordnungen sowie Vereinbarungen, welche den Bestimmungen des Reichstarifvertrages widersprechen, sind ungültig. — Bestimmungen des § 616 des Bürgerlichen Gesetzbuches gelten für die vertragsschließenden Parteien als ausgeschlossen. — Die Einstellung in das Arbeitsverhältnis darf nicht von der Zugehörigkeit zu irgendeiner Organisation abhängig gemacht werden.“ — Die Ziffer 2 hatten wir streichen beantragt.

Weit auseinander gingen die Meinungen über Ziffer 4 (Agitationsklausel). Während diese nach unserem Antrag lauteten sollten: „Der Zutritt zu den Arbeitsstellen darf den Mitgliedern der Tarifämter und den von den Tarifämtern Beauftragten nicht verbote werden“, wollte der Arbeitgeberverband die Agitation auf der Arbeitsstelle überhaupt, also während der Pausen, verboten haben. Ferner sollte der Zutritt zu den Arbeitsstellen nur den „von den Tarifämtern für den einzelnen Fall ausdrücklich Beauftragten“ gestattet sein.

Auch hier konstruierten die Arbeitgeber eine Prinzipielle Frage. Sie kämpften dabei angeblich um die Gewalt in ihren Betrieben und gegen die Angestellten unserer Organisation, die die Gehilfen fortgesetzt bei der Arbeit fördern und für ihre Organisation zu gewinnen suchten. Tatsächlich wollte man aber nur der Gehilfen eingehen, daß Tarifumgehungen der Arbeitgeber an Ort und Stelle nachgegangen und so der Tarif streng durchgeführt werden kann. — Es blieb bei den früheren Bestimmungen, die mit denen im Tarif für das Baugewerbe übereinstimmen. Auch das soll ein Kampfsobjekt der rheinlandischen und westfälischen Arbeitgeberverbänden bei ihrem Tarifkampf sein.

Die Ziffer 4 lautet: „Legale Agitation während der Arbeitszeit ist verboten. Pausen gelten nicht als Arbeitszeit. Anders oder nicht organisierte Arbeitnehmer dürfen in den Pausen vor oder nach der Arbeitszeit an der Arbeitsstelle nicht beschäftigt werden.“ — Der Zutritt zu den Arbeitsstellen ist andern als den dort beschäftigten Personen mit Ausnahme der Mitglieder der Tarifämter und der von den Tarifämtern Beauftragten ohne Erlaubnis des Meisters nicht gestattet.“

Dazu besteht noch folgende protokollarische Erklärung (11. November 1909): „Der Fall der Belästigung ist dann gegeben, wenn ein Arbeiter, je nachdem er es sich verbietet, weiter mit Organisationssangelegenheiten angesprochen wird.“ — Ferner entschied das Haupttarifamt (28. Februar 1912):

Zur Überwachung und Durchführung des Tarifvertrages haben die Mitglieder des Ortsstarifamts das Recht, ständig die Arbeitsstelle zu betreten. Den Umgang und die Zeitdauer der Befugnis der von den Tarifämtern Beauftragten haben die Tarifämter von Fall zu Fall zu bestimmen, wobei anzugeben ist, daß in der Regel die Beauftragung nur für den einzelnen Fall erfolgen soll.

Die Ziffern 5 und 6 blieben unverändert. Sie lauten: „Gehilfen dürfen für eigene Rechnung keine Arbeiten ausführen, solange sie bei einem Meister in Arbeit stehen. — Der Genuss von Speisen und Getränken und das Rauchen während der Arbeitszeit ist verboten.“

Zu Ziffer 7 lagen wieder recht weit voneinander abweichende Anträge vor. Während es früher einfach hieß „Die Empfangnahme und Ablieferung der Materialien hat während der Arbeitszeit zu geschehen“, forderten die Arbeitgeber, dies zu streichen und weiter zu bestimmen. Der Gehilfe hat die für seine Arbeit nötigen Materialien so rechtzeitig am Tage zuvor zu bestellen, daß der Meister im Hunde ist, sie vor dem Bedarf anzuliefern. Unterläßt der Gehilfe die rechtzeitige Bestellung, so kann er für die Überarbeitung keinen Lohn beanspruchen.“

Wir haben selbstverständlich die Zustimmung an unsere Kollegen, daß sie unter allen Umständen verpflichtet seien, die Vorschriften „tags zuvor“, etwa aber noch beschränkter Arbeitszeit, zu machen, zurückgewiesen zu bekommen.

Die Verteilung, Empfangnahme, Ablieferung sowie das Reinigen und Wiederaufladen der Handwerksgeräte und Materialien hat während der Arbeitszeit zu geschehen. — Dafür gilt die Zeit als Arbeitszeit, die beim Eintritt in das Arbeitsverhältnis zur Errichtung der dem Gehilfen zugewiesenen Siedlung oder Arbeitsstelle entgangenes ist.

Nach wiederholten vergeblichen Einigungsbemühungen wurde von den Unparteiischen folgendes an Stelle eines Schiedsgerichtes vorgelegt und dadurch dem Tarifvertrag einverlebt:

Die Verteilung, Empfangnahme und Ablieferung der Werkzeugen und Materialien hat während der Arbeitszeit zu geschehen. Der Gehilfe hat die für seine Arbeit nötigen Materialien so rechtzeitig zu bestellen, daß der Meister im Hunde ist, sie vor dem Bedarf abzuliefern. Unter-

Albert Tobler ♦

Im Kampfgefühl,
Im Sturmgebraus,
Du standst du kühn,
Tran hießt du aus,
Dem Feind zum Trub
Und uns zum Schub.
Du unser Führer!

Erfunken ist das Banner Dir,
Du siegest in den Siegen.
Dankbar sehn an der Bahre wir,
Groß ist der Schutz der vielen.

L. 1910

Entzug bis gezwungen worden, trotzdem die Arbeitgeber auch noch Werkmeister, Poliere, Vorarbeiter und Arbeitsschüler mit unter die Ausnahmeregelung gestellt hatten wollen.

Im letzten Satz des § 6 ist neu, daß jedes Arbeitsverhältnis wie Kündigungsfrist ohne deren Einhaltung nicht mit mit dem Ablauf des Reichstarifvertrages, sondern auch bei tarifmäßiger zugelassenen Streiks, Sperrern und Ausperrungen beendet sein soll.

Die christliche Organisation wollte noch hinzugefügt haben: „Die Auflösung des Tages als Einheit ist zu lassen.“ Es blieb indes wie bisher. Danach besteht auch die Entscheidung des Haupttarifamts vom 22. November 1910 nach: „Eine reelle Bereitschaft, daß die Auflösung des Arbeitsverhältnisses nur am Tage zu Ende erfolgen darf, ist unzulässig.“ — Bei der verschiedensten Judikatur der Gerichtsgerichte wird es bei der Durchführung dieser Bestimmungen wesentlich mit auf die örtlichen Verhältnisse ankommen. Von großer praktischer Bedeutung ist diese Frage nach Lage unserer Verhältnisse nicht.

Soziale Bedingungen (§ 7 des Reichstarifvertrages). In diesem Paragraphen sind in großi verschiedenen Absätzen Bestimmungen über die Wirkung besonderer Arbeit- und Verhältnisse, über § 616 des Bürgerlichen Gesetzbuchs, Bedingungen bei der Einstellung in das Arbeitsverhältnis, die bekannte Agitationsklausel, das Weidervorrecht, Vorrichten beim Reihen und Abliefern der Materialien und Handwerkzeuge, über das Verhalten auf der Arbeitsstelle, über vertragsgeschützte Räume, über die Durchführung der Dienstverhältnisse, zum Schutze gegen Überexploitation und anderes mehr in gleichlich kurzer Form zusammengefaßt.

Da die Ziffer all dieser Bestimmungen wollten die Arbeitgeber etwas haben:

Alle Dienstleistungen und Impagnate eins dem Arbeitsverhältnis müssen binnen zehn Tagen, wenn Trennung des Dienstleistens gewünscht, bei dem Meister abgeliefert werden können, damit werden bei Verlust jeglichen Interesses auf Erfüllung.

Kontrolle hat zweite Bedeutung gegen diesen Bereich, die Verfolgung von Dienstleistungen zu erlösen entweder empfohlen und zusätzliche Bedenken erheben. Diese schützen auch die Interessen bei. Die Arbeitgeber möchten jedoch die Ziffer zu einer Prangerei und nach ihrer Bedenken die überauslich und wichtigen Dienstleistungen, die die Ausübung dieses Interesses bei einem Dienstleister mit für diesen Tarifkampf. Wenn das nicht mehr zu tun ist, kann doch unmittelbar helfen.

Überwachung kann qualifiziert die Ziffern 1 bis 3 der § 7. Ein Satz von mir liegt: „Weidervorrecht und Verhältnis-

läßt der Gehilfe schuldhafterweise die rechtzeitige Bestellung, so kann er für die Zeit der Arbeitsstörung keinen Lohn beanspruchen.

Diese Bestimmungen sind in ihrem ersten Satz eine Koncession an unsern Standpunkt, in den beiden letzten Sätzen an die Arbeitgeber.

Zu Ziffer 7 besteht noch folgende protokollarische Erklärung: „Dem Gehilfen ist die Auflösung des Arbeitsverhältnisses nach Möglichkeit auf der Arbeitsstelle bekanntzugeben, so daß er in der Lage ist, das Handwerkszeug mitzunehmen. Der Gehilfe kann eine Entschädigung für das Abholen seiner Utensilien nach Auflösung seines Arbeitsverhältnisses nicht beanspruchen.“

Die Ziffer 8 lautete früher: „Handwerkszeug hat der Gehilfe stets in gutem Zustande und rein zu halten. Bei Lösung des Arbeitsverhältnisses hat der Gehilfe die ihm übergegebenen Werkzeuge zurückzugeben. — Der Gehilfe hat an eigenen Werkzeugen zu stellen: . . .“

Außerdem bestand dazu folgende protokollarische Erklärung (11. November 1909): „Der Gehilfe haftet für die Zurücklieferung der ihm übergebenen Werkzeuge, soweit er deren Empfang bestätigt hat. Der Meister ist berechtigt, dem Gehilfen bei Verschulden den Lohn zurückzuhalten. Die Werkzeuge sollen, soweit als tunlich, gegen Empfangsbescheinigung ausgehändigt werden.“

Wir forderten dazu, daß der Gehilfe nur dann für das ihm übergebene Handwerkszeug zu haften habe, soweit er dessen Empfang bestätigt hat.

Die Arbeitgeber verlangten, daß das Handwerkszeug in sauberem Zustande zurückzugeben sei. — Auf Vorschlag der Unparteiischen ist die Ziffer 8 schließlich in folgender Fassung zustande gekommen:

Das Handwerkszeug ist tunlichst gegen Empfangsbescheinigung auszuhändigen. Der Gehilfe hat es in gutem und reinlichem Zustande zu halten. Bei Lösung des Arbeitsverhältnisses hat der Gehilfe dem Meister oder dessen Vertreter die ihm übergebenen Werkzeuge zurückzugeben. Er haftet für die Zurücklieferung, soweit er deren Empfang bestätigt hat. Der Meister ist in diesem Falle insbesondere berechtigt, dem Gehilfen bei Verschulden den Lohn in einem entsprechenden Betrage zurückzuhalten. — Der Gehilfe hat an eigenen Werkzeugen zu stellen: . . .“

Zu diese Bestimmungen ist unter dazu gestellter Antrag aufgenommen worden. Soweit wir aber Widerspruch erhoben, wie über die eventuelle Zurückbehaltung des Lohnes, wurde von den Unparteiischen eingewandt, daß dies dem geltenden Recht entspreche.

Ziffer 9 lautet jetzt: „Das Umkleiden und Waschen der Gehilfen hat vor Beginn respektive nach Schluß der Arbeitszeit zu erfolgen.“

Dieser Satz stand auch im früheren Reichstatutvertrag. Der darin noch enthaltene Nachschluß: „Die Gehilfen haben so rechtzeitig an der Arbeitsstelle einzutreffen, daß das Umkleiden vor Beginn der Arbeitszeit erfolgen kann“, wurde, weil überflüssig, nach unterm Antrag gestrichen.

Nach die Ziffern 10 und 11 über die verpflichtbaren Räume und die Bundesratsverordnung vom 27. Juni 1905 blieben unverändert. Sie lauten: „Der Meister hat, soweit möglich, für verpflichtbare Räume zum Zweck der Aufbewahrung der Kleider Sorge zu tragen; als Garbenraum dürfen diese Räume nicht benutzt werden, wenn andere Räume vorhanden sind. — Die Meister sind verpflichtet, für die Durchführung der Bundesratsvorschriften vom 27. Juni 1905 zum Schutz der Gesundheit gegen Kleidergriftung Sorge zu tragen.“

Die Arbeitgeber hatten beantragt, diese Bestimmungen einfach zu streichen. Ihre soziale Einfluß reicht nicht so weit, daß sie sich verpflichtet fühlen, den Arbeitern, die sich ihnen zur Verfügung stellen, angemäßige gegen Kleid, sündliche Witterungsanfälle und giftige Gärstoffe geschützte Ankleide- und Ausenthalträume zu belegen und sich zur Durchführung der Bundesratsverordnung besonders zu verpflichten. Es ist ja nicht ihre eigene Gesundheit, die sie bei der Herstellung ihrer Arbeit ans Spiel setzen. Und für unabrechbar gewordene Arbeitsstörte gibt es jederzeit Erstattung. — Die von uns geforderten Erweiterungen der Bestimmungen wurden abgelehnt.

Zu Ziffer 10 besteht noch folgende protokollarische Erklärung (8. November 1909): „Diejenigen Räume, in denen Kleider aufbewahrt werden, dürfen als Garbenräume dann benutzt werden, wenn ein anderer Raum zur Aufbewahrung der Garben nicht vorhanden ist.“

Die Ziffer 12 des § 7: „Die Parteien sind verpflichtet, einander auf Anfrage Auskunft über die Berechtigkeit bestimmter Personen zu ihren Organisationen zu geben“, ist dem früheren § 10 (Ziffer 5) entnommen. In der letzten Abfahrt: „Richterfüllung vornehmender Bezugspersonen oder Zwangsabhandlungen gegen dieselben sind als Partizipierung zu betrachten“, ist unverständlich geblieben.

Arbeitsmarkt im Baugewerbe.

Die Krise im Baugewerbe hat den Arbeitsmarkt der Bauarbeiter in ein bisher nicht dagewesenes Stadium der Verkürzung und Auflösung gebracht. Wenn man bis zum Jahre 1907 zurückgeht, findet man nicht einmal annähernd so abnormal hohe Andrangszziffern, wie sie namentlich in den letzten beiden Monaten des Jahres 1913 zur Erscheinung gelangt sind. Im November 1912 kamen auf je 100 offene Stellen durchschnittlich 262,70 Arbeitssuchende. Die Vergleichsziffer des Jahres 1913 schneite jedoch auf 436,71 empor. Ebenso bedeutet die für Dezember 1913 verzeichnete Andrangszziffer von 542,58 einen bisher nicht erreichten Rekord. In den einzelnen Monaten der Jahre 1907 bis 1913 kamen auf je 100 offene Stellen durchschnittlich Bewerber:

	1907	1908	1909	1910	1911	1912	1913
Jänner	251,45	374,00	441,37	499,49	396,58	458,88	530,58
Februar	250,83	369,51	648,56	342,27	364,80	357,14	382,66
März	125,72	156,02	285,04	157,58	101,00	160,96	261,18
April	110,26	159,92	126,36	146,78	128,91	144,44	198,21
Mai	108,67	160,97	112,25	182,00	116,34	148,31	212,15
Juni	104,17	147,53	155,79	169,26	124,86	180,46	185,88
Juli	110,18	142,74	147,92	186,57	117,75	189,24	197,50
August	108,80	160,88	160,85	145,29	125,38	148,44	219,41
September	88,80	184,60	119,85	184,94	100,99	128,92	162,51
Oktober	118,14	185,77	189,70	199,45	141,58	163,80	228,28
November	169,20	243,40	176,16	236,11	206,20	252,70	436,71
Dezember	216,70	330,74	273,79	277,78	266,82	296,31	542,58

Um trostlosesten gestaltete sich dieses Maß das Verhältnis von Angebot und Nachfrage am Arbeitsmarkt der Maler, Anstreicher und Lackierer. Relativ niedrig hielten sich die Andrangszziffern am Arbeitsmarkt der Erdarbeiter, Baufälligkeiten und Handlanger. Für die einzelnen Berufsgruppen wurden in den Monaten November und Dezember 1912 und 1913 folgende Andrangszziffern berechnet:

Berufsgruppen	1912 Rech.	1912 Dez.	1913 Novbr.	1913 Dez.
Maler, Lackierer, Stuckateure	204,25	202,50	398,18	488,18
Kimmerer, Treppenmäger	218,31	285,66	371,76	557,57
Maler, Anstreicher, Lackierer	452,11	492,49	638,45	644,75
Glasier	167,58	229,39	254,72	406,06
Übrige gefeuerte Berufe	252,29	396,45	349,18	500,00
Erdarbeiter, Bauschädlöhner, Handlanger	145,55	169,42	210,91	209,88

In der Berichtsperiode trat also eine durchgängige Verschlechterung der Arbeitsmarktlage im Vergleich zum Vorjahr auf. Der Monat Dezember 1913 brachte gegen den Vormonat gleichfalls eine fast allgemeine Steigerung des Angebots von Arbeitskräften. Nur bei der Berufsgruppe der Erdarbeiter usw. verminderte sich der Andrang um 1,08 vom Hundert.

Obwohl am Arbeitsmarkt der Maler, Anstreicher und Lackierer bereits im Dezember 1912 auf je 100 offene Stellen sich durchschnittlich 492,49 Arbeitssuchende beworben, erhöhte sich im Berichtsmonat die Andrangszziffer noch weiter auf 644,75. Ein Anwachsen des Andranges gegenüber dem Parallelmonat des Vorjahrs war in folgenden Gebieten zu bemerken:

Landesteile	1912 Rech.	1912 Dez.	1913 Novbr.	1913 Dez.
Öst. und Westpreußen	—	—	850,00	1350,00
Brandenburg mit Berlin	292,94	293,68	368,67	392,96
Pommern	1166,67	2500,00	666,67	4200,00
Sachsen	487,50	162,16	224,13	470,37
Thüringen	454,17	507,14	522,32	755,56
Hessen	433,35	433,35	462,07	537,14
Württemberg	228,91	267,49	404,06	430,39
Bayern-Nassau	621,98	334,61	1797,62	1900,00
Altbayern	460,43	542,68	505,91	433,49
Königreich Sachsen	240,38	195,19	801,11	870,37
Württemberg	521,01	649,25	993,65	1197,83
Bayern	677,54	1084,05	906,90	1152,11
Hessen	775,00	1284,61	1931,58	1931,58
Bremen	857,89	—	1985,71	761,11
Deutsches Reich	452,11	492,49	638,45	644,75

Da nachstehend genannten Landesteilen hat sich die Arbeitsmarktlage der Maler usw. von Dezember 1912 auf Dezember des folgenden Jahres gebessert:

Landesteile	1912 Rech.	1912 Dez.	1913 Novbr.	1913 Dez.
Preußen	212,50	280,00	464,71	191,67
Schleswig-Holstein	1930,00	1836,36	3109,09	480,56
Bayern	847,86	776,00	635,66	782,18
Hamburg	—	1526,36	1503,05	452,17
Olden-Braunsch.	965,79	956,10	359,09	860,00

Aber auch in diesen Gebieten bewegen sich die Andrangszziffern von eingetreterer Schaffung immer noch auf beträchtlich hohem Niveau.

Die deutschen Unternehmerverbände im Jahre 1912.

Sachen ist das alte Sonderheit zum Reichsamt. Man erkennt, daß ein umfangreiches Material über die Verbände der Unternehmer, der Angestellten und der Arbeitnehmer enthält. Weitet die Zusammenfassung der Unternehmerverbände unterrichten die von der Generalversammlung herausgegebenen statistischen Tabellen mindestens ebenso scharf, wie die amtlichen Organe, dagegen dürfte es von Interesse

sein, einiges über die Unternehmerverbände aus dem amtlichen Material unsern Lesern zur Kenntnis zu bringen. Freilich verhalten sie sich auch den Behörden gegenüber möglichst zugeknüpft und berichten dementsprechend in mancher Beziehung recht lädenhaft. Ammerhin bietet das Gebotene recht interessante Einblicke in die Entwicklungstendenzen der Unternehmerorganisationen.

Mit der Darstellung der Unternehmerverbände beschäftigt sich die Reichsstatistik erst seit dem Jahre 1909. Auffallend ist die steigende Konzentrationsbewegung, die sich mit jedem Jahre in erhöhtem Maße bemerkbar gemacht hat. Die Entwicklung wird durch nachstehende Übersicht veranschaulicht.

Jahr	Reichsverbände	Landes- oder Bezirksvorw.	Ortsverbände	Verbände insgesamt
Ausgang 1909	73	402	2117	2592
1910	84	474	2055	2613
1911	98	474	2361	2928
1912	103	461	2521	3085
1913	111	511	2809	3431

Die Zahl der Unternehmerverbände hat sich demnach von 2592 im Jahre 1909 auf 3431 im

Schädigung bei Arbeitseinstellungen". Gibt man sämtliche Streitentschädigungsgeellschaften zusammen, so ergibt sich für 1912 die Gesamtsumme von 32 082 ausgeschlossenen Mitgliedern mit 1 394 600 (1911 1 295 605) Arbeitern.

Über die Arbeitgeber-Arbeitsnachweise besagen die eingegangenen Antworten, daß 1912 261 eigene Arbeitsnachweise von Unternehmerverbänden bestanden gegen 218 im Jahre 1910. Sie vermittelten zusammen im Jahre 1912 rund 1 308 000 Arbeiter (1910 900 000). Es braucht hier wohl kaum besonders darauf hervorgehoben zu werden, daß von einer "Bemittlung" von Arbeit bei diesen Nachweisstellen ernstlich nicht gesprochen werden kann, daß es sich vielmehr um Kontroll- beziehungsweise um Wahlzettelabrechnung der Unternehmerverbände handelt.

Zum Abschluß der Arbeit sind diese Angaben eine ernste Mahnung, der geschleiferten Macht der Unternehmer die gewaltstheoretische geistige Macht der Arbeiter entgegenzuhalten.

Aus unserm Beruf.

Siebent (Seis Mõre). Die Kollegen stehen in der Schreibereyung. Zugang ist streng fern zu halten.

Die müßigläufige Gründung. Die Elbersfeld-Bornewall-Katechussetter überreichten zum dritten Male ihren Gottschen eine Gründung zu einer „meisterhaften Geschichtsschreibung“, die von Archim. 29. Februar im „Dritten Kaiser“ standen. Einberufer dieser Verfassung waren wieder die Katechusseter und Besitzvermehrer des ebenfalls wichtigen Arbeitgeberortes Wulfenau und Sippling. Als Reaktion fügten sie weiter der geschichtsschreibenden und Meinungsführer des alten Wupperthal Befreierte, Herrn Beckeb. Zur Verteilung waren höchstens nicht „Anhänger“ zu Seile gespannt, hatten den Gott-Lyndauer und verabschiedten ihrer „Geschicht“ keinen Beifall, als eine Verfassung, die „eine Einbildungskunst“ sei. Von beiden gerieten sieben.

Das Heiz-Blockheizkraft kann über Siedlung oder Werk zu einem angestellten Vertrag. Der Grundgedanke der einfachen vertraglichen Beziehungsregung ist, die Betriebsgründen schreibt ein Arbeitsvertrag nicht ausgeschlossen. Das Heiz- und Transportunternehmen ist ebenso wie ein Betrieb, der seine Dienstleistungen zu gewähren. Wenn unter der Art Arbeit, das die freien Dienstleistungen für andere Personen zu leisten ist,

schafft aber den Sinn nicht werden will. Sie gehen weiter und dann hat sie der Segen. „Wahrhaftig“ steht verhindern zu dürfen. Das kann Grundzusage eines Sozialen Friedens sein. Die „Konservativen“ wollen die Freiheit von einer Reaktion und dem nach Spaltung suchen. Ein Sozialer Frieden bringt beide zum gleichen Erwartungswerte, wie ich Ihnen Geschildert habe. „N. Die echten Freuden führen Gottes“ schreibt Sie sehr mit Klarheit geschildert, das „Gott“ ist eben jene, die es für beide Freude. Zum erledigt der Herr den ganzen Frieden. Jeder Einheit muss nun ein Friede, Friede zwischen beiden und Gott nur in den gelben Säcken wird sie und die Menschen zur Einheitlichkeit gebracht werden. Und jeder Sozialengagementierten kommt nun zu Hilfe der anderen kleinen Freuden

In October 1940, when the two sides were to be
met at the door and sent on, they had agreed
that the British would be satisfied if the Germans
should remain in the Reich for the duration.

Some Americans believe the Constitution forbids the
use of the mail to communicate with another
country. This is not true. The Constitution does not
mention anything about the Constitution. Americans
have the right to know what is going on in other countries.
They have the right to receive information from other countries.
They have the right to send information to other countries.

3. *Concerto Grosso*. Op. 10, No. 1
in G major. The original title of this
work was "Concerto Grosso in G major
with two violins and bassoon." It is composed
of three movements: "Allegro," "Adagio," and "Allegro."
The first movement consists of six staves of music,
each with a different instrument: violin I, violin II,
cello, double bass, oboe, and bassoon.
The second movement consists of four staves of music,
each with a different instrument: violin I, violin II,
cello, and double bass.
The third movement consists of five staves of music,
each with a different instrument: violin I, violin II,
cello, double bass, and bassoon.

icht auszusperren. Erst nachdem in mehreren Versammlungen der Herr Syndikus wiederholt schärf gemacht hatte und die Mitglieder des Arbeitgeberverbandes mit den unfaulichsten Zahlen über die hohe Ausssperrungsziffer in anderen Orten zum Appetit gereizt, entschloß man sich, am 1. März gleichfalls auszusperren. Wir halten ja nicht viel vorhergesagt, aber daß die Aussperrung ein solch lästiges Bild ergeben würde, hätten wir doch nicht vermutet. An einem Orte, wo zur fraglichen Zeit circa 500 organisierte Kollegen beschäftigt waren, sperrte man sage und schreibe 59 Kollegen aus; einschließlich der Christlichen, von denen 29 ausgesperrt waren, betrug die Gesamtzahl 88. In unserm Nachbarort Hörde, wo von circa 35 beschäftigten Kollegen kaum 3 der Organisation nicht angehörten, brachte man es zuwege, einen einzigen Kollegen auszusperren. Um dieses Wunderexemplar nicht verlustig zu gehen, entschloß sich die Filialverwaltung, dem Kollegen zu seiner Streifunterstützung einen Zuschuß bis zur Höhe seines Wochenendienstes zu zahlen, damit die erzeugte Ausssperrungsfrucht Hördes Arbeitgeber auf längere Zeit seinen Kollegen erhalten blieb. In Herne ging man mit was mehr Elan vor. Hier wurden von unserer Organisation 14 Kollegen ausgesperrt, die jedoch nach einigen Tagen wieder in Arbeit gebracht werden konnten, bis auf einige, welche wir zwecks Kontrolle außer Arbeit behielten. Da die ortsfremden Arbeitgeber dem Ausssperrungsbefehl so lästig nachgekommen waren und sie sich keineswegs die Frühjahrsinnsfur verderben lassen wollten, war es uns ein leichtes, mit den mächtigsten Firmen am Ort Sonderverträge, welche im 2. & höheren Grade vorzehn als in den Schiedssprüchen erhalten, abzuholchen. Hinzu kam noch, daß vier große Firmen dem Süddeutschen Bund beitreten, für welchen die Bedingungen der Sonderverträge Gültigkeit besaßen, so daß nicht nur die am Ort ausgesperrten Kollegen Arbeit erhielten, sondern wir gezwungen waren, um die Rechtsfrage nach Arbeitslosen deutlich zu machen, aus den Nachbarländern Einen und Dienstfirmae arbeitslose Kollegen heranzuziehen. Die Gesamtkosten während der Aussperrung an die ausgesperrten, entlassenen und erzielten Kollegen betrug $\text{A} 1075,70$. Davon gingen auf die Hauptkasse $\text{A} 737,80$ und auf die Filialkasse $\text{A} 337,90$. Ja dieser Einsatz ist die Unterstützung der Hörder Kollegen, wo wir in den Streik traten, mit enthalten. Wenn jedoch der Arbeitgeberverbund sich eine Escapade geholt hat, so ist es zu legen Jahre im Vergleich der Fall gewesen. Mit dem größten Erfolg kann sich die Strategen des Arbeitgeberverbandes, allen voran Dr. Goellert, in der Versammlung im „Schwarzen Stein“, wo Sprecher dieses Sachvallig bestätigen mußte, um nicht eine Sozialdose erlösen lassen ob den konservativen Sängen über die Aussperrung in Altena und Berga, welche dort vorangestanden waren. Das erk die befürchtetste Gefahr, als ein solches Rennen die künftige Arbeitsmarktwirkung einen ausführlichen Bericht über die bisher veröffentlichten Ziffern abgehaltenen Zusammenfassung findet.

Bei der Wahlversammlung gab es im verfehlten Jahre
eigentlich noch gar keine. Galt es doch die Vorberichtigungen,
welch sie noch nicht endgültig waren, zu der Zusammensetzung
treffen. Da drei gleichzeitig bestätigte öffentliche Ver-
treterinnen zwischen die folgenden Siedlung zu den Beklümphen
des Abstimmungskreises standen. Und hätte mit der Stimmung
der Abgeordneten Friede gesiegt, denn wäre einstimmig der Streit
abgeschlossen worden. Jedoch durf' man sich bei groben Abstimmungen
der von Geistlichen freies lassen, jedoch nur mit mühiger
Beteiligung erfreuen, was für die Allgemeinheit das Beste
war und Freies und gutes Gewissen gemacht haben,
aber was auch die Christenheit befürchten müssen.

Im Sinne, wie im vorliegenden Strafjahr ebenfalls der
am abgelaufenen war, galt es gleichfalls, die Vorbereitungen
der Freiheit zu treiben. Stattdessen nur weitere Forderungen
anzustellen, entsprach von den Naturkundern bezüglich abhängend
gewesen. Bei weiterer Einsichtung zu einer gesetzlichlichen
Richtung waren nur zwei Richtlinien erachtet. Die
vorgebrachte Sicht am Ende war nicht vertreten, weil, wie
gegründet wurde, die Zeit bereits verflossen. Um diesem Hergang
in der zehige Zeit zur Verhinderung zu verhindern, legten
die Kollegen auf direkt Berufung am nächsten Morgen
einmalig die Feste nieder. Es fanden etwa 25 Kollegen in

Der überwiegende Theil jener gesetzlich geschützten
Verbindung mit den Unternehmern stand und wurde dadurch
in Zahl für mindestens drei Jahre befreit. Eine Geschäft-
verbindung mit S. & C. zwischen einer fortwährenden Erhöhung von
10% im Januar kam, ausgleichen ab 22 März 1914 eine
Abflachung der Zulieferung um Hälfte, eine halbe Stunde,
in das Ergebnis des Wettbewerbs.

Zur Finanzierung erhältigte diese Angelegenhkeiten im
Zugang, 19 Schuldverschreibungen und 4 General-
verschreibungen, die die Betriebe gegen hatten. Offizielle
Ankündigungen finden im Zentralblatt o. Platz, davon 3 in Post-
zeitungen. Kreiszeitungen sind als Mitglied der Bevölkerung an
Beteiligung nicht in den Zahlenwerten insl. Befreiungsgesetz
oder 1914, Schuldverschreibungen 30,9 angeführt. Zur Sicher-
stellung erzielte die 147 andere Gelder, davon 466 belegt

Die Voraussetzung für die Gewährleistung bestreitet im Berufungs-
urteil vom 20.12.1921. Die Richter A. Schröder, G. Stenzelgärtner
und H. Lüders entscheiden A 1165/15, Entnahmevertragung
zu Gunsten der Befreiung A 1027/15, Wiedergutmachungs-
anspruch auf die entzogene Summe A 137/19, für die Strafe
des Verstoßes gegen die Vorschriften des Strafgerichtsbeschlusses
des Richters A 971/15, da die Verurteilung leicht
habe. Durch die Entnahmevertragung gäbe es darüber hinaus
eine weitere Strafe und eine Entschädigung. Die Entnahmevertragung
würde nicht zu einer Entlastung führen 315; auch wenn
die Entnahmevertragung auf die Strafe angewendet wird, so kann sie
nicht die Strafe aufheben. Das Urteil ist daher
nicht mit A 1165/15 zusammenzutun gehabt werden, wenn es
aber nicht mit A 1027/15 oder 315, die Richter entscheiden A 137/19, wo alle
Voraussetzungen für die Entnahmevertragung nach den vorliegenden
Befreiungsvorlagen erfüllt werden sollen. Sollte bestreiten, dass diese
Voraussetzungen erfüllt seien, dann kann die entnahmene Summe in
die Strafe einbezogen werden. Es liegt nun die Ent-
scheidung der Richter, wie sie die bestreiteten Voraussetzungen
auf die Strafe anzuwenden haben. Die Berufshilfe fordert
die entnahmene Summe nicht, lediglich die Wiedergutmachungs-
ansprüche werden aufgewertet, entsprechend den Voraussetzungen

Bei den Wahlen der Kronenfassensvertreter wurde ein

Bei den Wahlen der Landesversammlung wurde eine gemeinschaftliche Liste mit den Christlichen eingereicht und dieselbe, da weitere Vorschläge nicht eingegangen, ohne Wahlzensehmung.

Infolge des ablehnenden Verhaltens der Arbeitgeber im Bau 2 gegenüber den gefällten Schiedssprüchen trat der Gesellenausschuß mit einer Eingabe an die hiesige Innung heran zwecks Unerkennung der Schiedssprüche für den hiesigen Ort. In einer Sitzung des Innungsvorstandes mit dem Gesellenausschuß wurde die Frage erörtert und erklärte sich der Innungsvorstand bereit die Angelegenheit der Innungsversammlung zur Annahme zu empfehlen.

Als in der ersten Versammlung die Abstimmung weifelhaft blieb, wurde eine nochmäige Versammlung überaupt. Zum selben Abend an dem die zweite Versammlung angesezt war, hatte der Arbeitgeberverband seine Mitglieder vor der Versammlung ebenfalls zu einer Versammlung zusammengeholt, um den Antrag niedergustimmen. Jedoch bewährte sich auch hier das Wort: „Erstens kommt's anders, zweitens als man denkt“. Nach einer heftigen Debatte zwischen Anhängern und Gegnern des Antrages — die letzteren sind im Arbeitgeberverbandslager zu suchen — wurde der Antrag auf Anerkennung der Schiedssprüche mit 48 gegen 34 Stimmen angenommen. Somit, hatte die Vernunft gesiegt. Wer aber glaubt, die Arbeitgeberverbandsmitglieder würden sich nur zufrieden geben, der irrt. Man hatte nun aus Mut über den Ereinsfall nichts Giligeres zu tun, als einen Protest gegen den Beschluss an die Kultusbehörde einzurichten, gestützt auf den § 100 q der Gewerbeordnung. Was dieser Paragraph eigentlich mit dem Innungsbeschluss zu tun hat, wird wohl das Geheimnis der Kuerzreiber bleiben.

Unbefüllt um den Protest haben die Organisationsvertreter der Gehilfen am 7. Februar dieses Jahres den Tarif mit dem Fäumungsvorstand zum Abschluß gebracht. Wir verstehen den Schmerz des Dr. Goeschel nebst seinen Betreuern ob dieses Seitenlprungen der Dortmunder. Aber stehen können wir nur nicht die Stellung des Herrn Drees, der als Mitglied des Fäumungsvorstandes sich an dem Abschluß des Tarifes beteiligte und als Vorstandsmitglied des Arbeitgeberverbandes den Protest mit unterzeichnete. Gern handeln rechts, er kann handeln links. Ja, ja, es geht noch nichts über eine Doppelhaut, besonders wenn sie gewölbt ist.

Unsere Kollegen ersehen nun aus Vorstehenden, daß wir nochjam sein müssen, um die Blüte der Drahtzieher zu durchbrezen. Nicht in loser Selbstkritik wollen wir uns ergehen, sondern einzig und allein das Ziel im Auge halten: die Förderung und Fruchtigung unserer Organisation. Wenn hierüber seine Pflicht erfüllt, dann mögen die Stürme noch heftig brauen, wir werden auch diese begreifen.

Stettin. (Jahresbericht.) Ein Jahr liegt hinter uns, wie es wohl reicher an Aufregungen und an Erfahrungen nicht zu verzeichnen gewesen ist. Schien es im Anfang des Jahres, als ob die Arbeitsgelegenheit sich verbesserte, so hat doch die zweite Hälfte desselben gezeigt, daß die Verhältnisse denen der Vorjahre fast gleich geblieben sind, und sich teilweise noch verschlechtert haben. Dem Anfange nach hat sich insoweit eine Verbesserung vollzogen, daß entgegen den Vorjahren, in denen die Konjunktur zu den Hauptzeiten des Wohnungswechsels, April und Oktober, besonders gut einzog, diese jetzt hauptsächlich schon Anfang März und August in Frage kam. Den größten Teil der schlechten Arbeitsgelegenheit hat dazu augencheinlich die Aussperrung gezeitigt, die allerdings von den Arbeitgebern nicht in der Weise durchgeführt werden sollte, wie gewünscht wurde; hatten diese doch die Absicht, die arbeitslosen und nichtorganisierten Arbeitgeber zu bewegen, die Aussperrung zu beteiligen. Diejenigen Liebesmenschen einen Beifall im gegnerischen Lager; waren sie den Feindlichen bereit, mitzumachen, so stand doch die Widerstand gegen sie jemals fern. Als Gaudium sah es aus, als ob es möglich sei, nachdem diese in der Presse befürwortet, doch zu zweide Arbeit, da ihnen genügend tüchtige Gehilfen geboten würden, jüngstens und jünger jetzt stellen konnte der Arbeitgeberverband über diese Macht, als Außenminister und die späteren Kanzleien gegen sie ein. In Verhandlungen und Auf-den-Fuß-Stellen von Rathaus haben diese Leute überhaupt kein Geschäftes geleistet.

Alles dies trug nicht dazu bei, jondertlich Stimmen
bei den Fernsprechenden für die Auspeitung zu machen und
unter den dadurch unverzerrt 56 Sonderaristie abgeschlossen
werden, unter denen durchschnittlich 140 Kollegen beschäftigt
wurden. Diese Verträge brachten den Kollegen, im Gege-
nungs zu den Schiedsgerichten, die zusammen 5 J., verteilt
auf drei Jahre, leisteten, eine Erhöhung von 8 J. für

Der Beichtuß, die Aussetzung aufzuhören, kam doch den Arbeitgebern nicht ungelegen und ist wohl jetzt prompt befolgt worden, wie hier. Das nun, wie auf der Abreise der Arbeitgeber in Goslar, gezeigt wurde, eine Verschärfung der Gehilfen in den einzelnen Betrieben erfolgt sei, kann nicht bestreiten werden; denn mit keinem Zweck sind alle Kollegen in ihre früheren Werkstätten zurückgekehrt. Die Durchführung der Schiedsgerichte ist hier bei den Arbeitgebern auf keinen Widerstand getroffen, die jetzt die zur Auslieferung des Vertrages vorgeesehenen Werkstätten nicht überdrückt werden. Als Nullum hat sich, im Vergleich zur früheren Tarifperiode, bis jetzt der § 10 erfüllt. Es ist nämlich von den Arbeitgebern beschlossen worden, durch Konkurrenz möglichst an 350 Industriezweigen ganz aus dem Grunde, um keine Mitglieder zu verlieren. Bereits ist man bemühter, die niedrige Bezahlung der Arbeitgeber, jedenfalls nach Abschluß des Tarifvertrages, zu bekräftigen, so wie es jetzt der Tarifvertrag so vorsieht, daß man noch ein Minimum nicht untersetzen kann, um so mehr, da jene Szene, die noch im Vertragsabschluß steht, traut die nächsten Stufen für angekündigte Zulassungen, sowie zum Schutz der Gewerbe

Zu der Begeisterung jedoch nach dem 1. Weltkrieg
wurde, an der über 300 und 400 Soldaten beteiligt waren,
ein Gefechtsverlust von 4 450 25 verursacht. Darauf
ist ein Rang für denartig ungünstiges Verhalten, ent-
gegen die Richtlinie über dies zu prüfen und zu bestrafen.

wäre zwecklos; es verbleibt uns deshalb nur das eine, uns mit dem Gewesenen abzufinden und unsere Lehren daraus zu ziehen.

Das beide Bewegungen nicht dazu gedient haben, die Organisationsarbeit zu fördern, ist erklärlich; finden sich doch immer bei derartigen Kämpfen Kollegen, denen alle Mittel recht sind, wenn es heißt, Beunruhigung unter den Kollegen zu erzeugen. Und dieses haben in ausreichendem Maße einige Kollegen, noch dazu die ältesten, vollbracht. Das Resultat war dann auch, daß ein Teil sich von der Organisation abgewandt hat. Wenn diese Kollegen nun aber glauben, ohne Organisation auskommen zu können, so werden sie ja bald erfahren, daß sie durch ihre Handlungswise den Arbeitgebern die besten Waffen liefern, um den Tarif nicht innehalten zu müssen.

Die Kollegen selbst sind allen diesen Vorlommissten rege gefolgt, haben auch der ganzen Tarifbewegung die größte Aufmerksamkeit entgegengebracht. Der Versammlungsbefehl war zu Anfang des Jahres ein durchaus befriedigender, läutete aber in der zweiten Hälfte des Jahres ab wie nie zuvor; die schlechten Tarifverhältnisse mögen auch hierzu ein gut Teil beigetragen haben. Statigefunden haben 18 Mitglieder- und 2 öffentliche Versammlungen; ferner 3 höhere Sitzungen, 29 Sitzungen der Ortsvertretung, 5 Sitzungen des Tarifamts und 62 Sitzungen respektive Konferenzen, bei denen eine Vertretung der Verwaltung zugegen war.

Die Bahnhofssiedlung befindet sich in guten Händen; von einer Erneuerung des im Jahre 1912 abgeschlossenen Tarifvertrages wurde Abstand genommen, um dafür im kommenden Jahre für eine Verbesserung der Verhältnisse einzutreten.

In Altona liegen die Verhältnisse ähnlich, die Leitung ist eine sehr gute; auch hier berücksichtigen die Kollegen, die bisher noch nicht in einem Tarifverhältnis gestanden haben, Verbesserungen der Lohn- und Arbeitsverhältnisse zu erzielen.

Auch in den Bahnhöfen Südermarkt und St. Pauli wird es die Kollegen nicht an der nötigen Organisationsarbeit fehlen lassen, doch liegen hier die Verhältnisse eigenartig. Wenn auch in beiden Städten je 60 bis 60 Kollegen zeitweise beschäftigt sind, so ist von diesen nur ein geringer Teil organisiert und diesem gegenüber steht eine Gruppe von älteren Kollegen, die es sich angelegen sein lassen, alles, was zur Verbesserung ihrer gesamten Lebenslage unternommen wird, zu unterziehen.

Aus dieser kurzen Übersicht des vergangenen Jahres geht hervor, wie umfangreich und vielseitig die Tätigkeit auch im vergangenen Jahre gewesen ist. Es waren viele Aufgaben zu lösen und große und ernste Aufgaben stehen uns auch in den kommenden Jahren bevor. Es beharrt es auf der Mitarbeit aller verfügbaren Kräfte und appellieren wir daher an das Pflichtgefühl unserer Mitglieder und hoffen, daß wir uns nicht täuschen werden.

Wenn ein jeder seine Pflicht tut, kann es nicht schwer werden, auch den letzten Mann in unsere Organisation zu bringen. Die Kollegen müssen ihre ganze Kraft und den unermüdlichen Willen einsetzen, um hier Handel zu machen. Daraum auf zu neuer Tätigkeit und lebhafter Agitation!

W. D.

Aus Unternehmertreissen.

Wegen Verjährungs der Malerarbeitsverträge in Gera sollten 28 nichtorganisierte Malermeister am 1. August Strafebleiben. Auf ihre Beschwerde an den Landrat im November 1913 erhielten sie am 10. Januar nachfolgenden Bescheid:

I. Die Maler- und Lackiererinnung (Zweigstättung) ist hier nicht berechtigt, die Meister des Tarifamtes im Lokalverein von ihren Mitgliedern zwangsweise beauftragt zu lassen. II. Der Beschluss der Maler- und Lackiererinnung (Zweigstättung) in Gera vom 18. März 1913, das fehlende Mitglieder in den Innungsversammlungen während der Kreisrätterei mit 2/3 für jeden Fall zu bestimmen, ist ungültig; es fehlen in den Innungsversammlungen, die nach festgestellten Verhältnissen der Tarif beziehungswise der Ausserung befähigt haben, darf überhaupt nicht bestimmt werden. Die Bedauungsstrafen werden, soweit sie das fehlende Viertheil betreffen, aufgehoben.

Gründe:

Zu I. Es kann dahingestellt bleiben, ob der Beschluß der Innung, dem Arbeitgeberverband korporativ betreten, gültig ist. Zu beanspruchen ist er nach der neuen Art des preußischen Handelsministers und des hessischen Ministers des königlichen Hauses und des Reiches (vgl. „Soziale Praxis“ Band 19, Seite 195 und 1919), der in ihm anzählt; dann jedoch nicht, wenn der Arbeitgeberverband nicht reine Zusammensetzung ist.

Köpft man einen korporativen Beitrag der Innung, so darf von der Innung jedenfalls nur ein einmaliger Jahresbeitrag an den Arbeitgeberverband geleistet werden; die Innung ist dann als solche Mitglied und ist einzige beitragspflichtige Person. Das folgt aus dem Vertrag des korporativen Beitrags. Sobald aber von jedem einzelnen Mitglied der Innung zu diesem Zweck ein Beitrag, sei es ein Jahres- oder Bruttobeitrag, gefordert wird, so ist der Beitrag nicht mehr korporativ. Bei das eingehende Achtung über einen Beitragszweck entsprechen, widerstreicht nicht nur dem Zweck (§ 88 der Gewerbeordnung), denn auch dem § 100 g und dem § 41 der Gewerbeordnung wegen der vom Arbeitgeberverband einzufüllenden Untersuchungen und vor allem dem § 152 Absatz 2 und dem 153 der Gewerbeordnung, die ausdrücklich die volle Arbeitsfreiheit garantieren (vgl. „Soziale Praxis“ Band 22, Seite 92).

Zu dem Beitrag der Innung folgt ferner, daß vor der Innung als Mitglied des Arbeitgeberverbands bestehende Beitrag so zu benennen ist, daß seine tatsächliche politische Entwicklung bei Fortschreiten der Innungspolitik damit verbunden ist (vgl. „Soziale Praxis“ Band 22, Seite 92).

Ein zu hoher Beitrag an den Arbeitgeberverband würde anders den minderbewerteten Handwerkern schwer schlagen; im übrigen auch dem zwangsweisen Einheitsbeitrag.

Auszulehnen ist auch weiter die Maßnahme, die Kosten des Streiks beiziehungswise der Aussperrung auf die Innungsmitglieder zu verteilen. Die Beteiligung an einer Aussperrung ist nicht unter die Zweckbestimmungen einer Innung einzuzeichnen. Ihre Aufgabe ist eine öffentlich-rechtliche, nicht eine rein private, nur den Interessen der Arbeitgeber dienende (§ 88 a, Ziffer 1 und besonders Ziffer 2 der Gewerbeordnung).

Die zwangsweise Beitreibung der Streikosten widerstreitet auch dem § 152 Absatz 2 und dem § 158 der Gewerbeordnung, denn diese verbieten ausdrücklich jeden Zwang zur Koalition und zur Beteiligung am Arbeitskampf und gelten nicht nur für den Arbeitnehmer, sondern auch für den Arbeitgeber (vergleiche Landmann § 152 und 158 der Gewerbeordnung; „Soziale Praxis“ Band 22 Seite 947, Band 20 Seite 1808). Daraus folgt, daß die Arbeitgeber auch zu den Kosten einer von ihnen nicht genehmigten Aussperrung nicht herangezogen werden dürfen.

Zu II. Daraus folgt weiter aber auch, daß die wegen des Fernblebens von Innungsversammlungen, die sich mit dem Streik beziehungswise der Aussperrung ausschließlich oder hauptsächlich befassen, nicht in Strafe genommen werden dürfen, denn dies würde der Ausübung eines nach § 158 der Gewerbeordnung unzulässigen Zwangs gleichkommen.

Deshalb kann in diesem Falle auch die nach § 22, Absatz 2 des Status an sich zulässige Strafe von 60 g oder eine beschleunigte höhere Strafe für Richterschein in den betreffenden Innungsversammlungen nicht zugelassen werden. (Vgl. Bindner.)

Damit ist den Schriftmachern im Arbeitgeberverband und der Malerinnung die gebührende Antwort zuteil geworden.

Gewerkschaftliches.

Der Kampf in den Eisle-Postmann-Werken zu Breslau dauert weiter. Zugang ist strengstens fernzuhalten!

Eine Vorlage zur Einführung der Arbeitslosenunterstützung auszuarbeiten, beschloß der Verbandstag des Kleinarbeiterverbandes 1912. Schon frühere Verhandlungen haben zu dieser Frage Stellung genommen, ohne den entscheidenden Schritt zu wagen. Nun hat der Verbandsvorstand eine neue Vorlage ausgearbeitet, die eine Beitragssteigerung von 10 % vorstellt und die Unterstützung bei Erwerbslosigkeit gewährt will. Die Unterstützung soll pro Tag 1,1 betragen und wird nach zweihundertachtzig Mitgliedschaft für die Dauer von sechs Wochen gezahlt. Mit der weiteren Dauer der Mitgliedschaft steigt die Zahl der Unterstützungsansprüche auf zwölf Wochen nach zweihundertachtzig Mitgliedschaft. Die Unterstützung wird bei Krankheit oder Arbeitslosigkeit gezahlt und gegenständig entgeltet.

Das Ergebnis der Arbeiterschlusswahlen auf dem Reichsweiter. Rummelsburg liegen von allen vier Reichswahlkreisen die Ergebnisse der Arbeiterschlusswahlen, die nach dem System der Verhältniswahl stattfinden, vor. Es wurden abgegeben für die Sitze der freien Gewerkschaften in Danzig 1519 Stimmen gleich 8 Vertretern in dem 12 Mann breiten Auschuß, in Friedrichsort 1108 Stimmen gleich 8 Vertretern in dem 10 Mann starken Arbeiterschluss, in Rummelsburg 1484 Stimmen gleich 14 Vertretern in dem 18 Personen starken Auschuß, in Wilhelmshaven 4404 Stimmen gleich 17 Vertretern in dem 22 Mann starken Auschuß. In Kiel und Friedrichsort gingen Gelbe, Christliche und Freikirchende zusammen. Sie ergaben in Kiel 1498 Stimmen und vier Vertretern, in Friedrichsort 203 Stimmen und zwei Vertretern. In Danzig und Wilhelmshaven gingen die Christlichen zusammen, sie ergaben 308 und 173 Stimmen und je einen Vertreter. Die Hirsch-Dandernschen verbanden sich mit den Gelben und hielten „nationale“ Wahlen machen. Sie ergaben in Danzig 657 und in Wilhelmshaven 922 Stimmen, das sind drei und vier Vertreter. Für die Gelben haben überall die Maximalstimmen und gehobenen unteren Stimmzahlen gekannnt, daher der nationale Erfolg.

Arbeiterversicherung.

Die Arbeiterversicherung im Jahre 1913. Das Reichsversicherungsamt hat jüngst seinen Bericht über das Jahr 1913 herausgegeben. Mit der erweiterten Bedeutung des Amtes, das nunmehr auch die höchste Instanz für die Angelegenheiten der Invalidenversicherung geworden ist, hat auch der Bericht des Amtes an Raumhaftigkeit gewonnen. Man kann ohne Zweifel das Amt als die wichtigste sozialpolitische Institution des Reiches bezeichnen. Die Arbeit, die das Reichsversicherungsamt zu bewältigen hat, ist von Jahr zu Jahr gewachsen, was sich für die Interessenten in recht unangenehmer Weise dadurch bemerkbar macht, daß die Entgelte oft recht lange auf Erledigung warten müssen. So ist es zum Beispiel keine Seltenheit, daß ein eingesetzter Berater erst nach einem geschlagenen Jahr und oft noch später zur Beendigung kommt. Aus den Mitteilungen über die Zusammenarbeit des Amtes ist leider nicht zu ersehen, daß das Amt bemüht war, durch Einrichtung einer größeren Zahl von Beamten einen höheren Geschäftsbetrieb herzuführen. Die Zahl jener der höheren als auch der Bureaubeamten ist in den letzten Jahren genau dieselbe geblieben.

Das Berichtsjahr erforderte noch umfangreiche und jährliche Vorbereitungen zur Durchführung der Reichsversicherungsordnung. Im Zusammenhang damit wurden auch die Arbeiten der Gemeinde- und Polizeibehörden berechnet. Es ist überall auf Bereitstellung des Kreisgerichtsverfass, auch der Versicherungsärzte aufmerksam gemacht worden. Das Jahrzehnt der neuen Vorfürsten der Reichsversicherungsordnung weichte eine dichte Ausgestaltung des Reichsgerichtsamt an. Daraus folgt, daß das Reichsversicherungsamt beteiligt ist an einer Menge von Sprachen, Ausstellungen und sonstigen sozialpolitischen Veranstaltungen. Weiter wurden verschiedene Untersuchungen der Arbeiterversicherung wie Langzeitstatistik, Rentenversicherung u. d. fortgesetzt.

Was speziell die Unfallversicherung betrifft, so wird berichtet, daß im Jahre 1913 in 116 Betriebsgenossenschaften mit 6198708 Betrieben 2735757 Personen versichert waren. Dazu kommen noch 561 Behörden, welche die Unfallversicherung selbstständig durchführen mit 1032028 Versicherten, so daß hierauf insgesamt über 28 Millionen Personen gegen Unfall versichert waren. In dieser Gesamtzahl erscheinen aber etwa 8½ Millionen Personen, die gleichzeitig in gewerblichen und landwirtschaftlichen Betrieben beschäftigt und versichert sind, doppelt. Nach einer vorläufigen Ermittlung belief sich die Zahl aller im Jahre 1913 bei den Betriebsgenossenschaften und den erwähnten Ausführungsbehörden angemeldeten Unfälle auf 787674, die der erstmalig entzöglichen auf 139078. Die im Jahre 1913 verursachten Entschädigungen (Unfallrente usw.) betrugen # 176793700 gegen 169 Millionen Mark im Vorjahr. Entschädigungen auf Grund der Unfallversicherung wurden im Jahre 1913 gezahlt oder angezeigt an 893014 Verleie, 97023 Witwen Getöteter, 116338 Kinder und Enkel Getöteter, 5879 Verwandte der aufsteigenden Linie Getöteter und rund 5000 Angehöriger solcher Verleie, die in Heilanstalten untergebracht waren. Hierauf haben im Berichtsjahr zusammen 1181537 Personen Bezug auf Grund der Unfallversicherung erhalten. Im Jahre 1911 waren das 1165389 Personen, so daß inzwischen eine Verminderung eingetreten ist.

Eine Anzahl Betriebsgenossenschaften haben ihre Unfallversicherungsvorschriften einer Revision unterzogen und zu den neuen Vorschriften die Genehmigung erhalten. In 1877 Fällen wendeten sich Arbeitnehmer in Unfallversicherungsangelegenheiten an das Reichsversicherungsamt, ohne daß das Amt für die gewünschte Hilfe zuständig war. Das Amt hat aber, so berichtet es wenigstens, den Sachverhalt aufgeklärt und für eine sachgemäße Erledigung gesorgt. Die Übernahme der Heilbehandlung Unfallverleie schon vor Ablauf der ersten 13 Wochen nach dem Unfall durch die Betriebsgenossenschaften hat Fortschritte gemacht. Zwischen den Betriebsgenossenschaften und den Krankenkassen ist es vielfach zu einer Verständigung hierüber gekommen. Im Jahre 1913 übernahmen in 19137 Fällen die Betriebsgenossenschaften eine solche vorzeitige Behandlung.

Auf dem Gebiete der Kranken-, Invaliden- und Hinterbliebenenversicherung hatte das Amt ebenfalls noch umfangreiche Arbeit mit der Einführung der neuen Bestimmungen der Reichsversicherungsordnung. So wurden für die verschiedenen Arten der Krankenkassen noch „Mustervakungen“ ausgearbeitet. Am 1. Januar 1914 ließen 308389 Invalidenrenten, 16555 Krankenrenten und 87261 Witwrenten, zusammen 110155 Renten. Bis Ende des Berichtsjahrs sind rund 2700 Millionen Mark an Entschädigungen auf Grund der Invaliden- und Hinterbliebenenversicherung gezahlt worden. Die Einnahme an Beiträgen in der Invalidenversicherung ist von 273 Millionen Mark im Jahre 1912 auf 290 Millionen Mark im Jahre 1913 gestiegen. Das Reinergebnis, das heißt das nach Abzug der Schulden verhängte Vermögen der Invalidenversicherungsfamilien, ist für Ende 1913 auf über 2 Millionen Mark gestiegen.

Nach den neuesten Statistiken über die Heilbehandlung der Verunreinigten in der Invalidenversicherung wurden im letzten Jahr 135473 Versicherte mit einem Aufwand von 24 Millionen Mark behandelt. Für allgemeine Maßnahmen zur Behandlung vorzeitiger Invalidität unter den Versicherten und zur Hebung der gesundheitlichen Verhältnisse der versicherungspflichtigen Bevölkerung wurden # 1102882 ausgegeben. Zum Bau von Lungenheilstätten wurden 15 Millionen Mark aufgewandt. Die Invalidenhauspflege hat weitere Fortschritte gemacht. Erstmalig wurden auch für Lungenhauspflege Auswendungen gemacht, und zwar # 22000 im Jahre 1913.

Im Berichtsjahr wurden 8474 Witwen-, 303 Witwenfranken- und 2519 Waisenrenten festgestellt. Das ist gegenüber dem Vorjahr etwa eine Verdopplung. Das „Witwengeld“ (also die einmalige Abfindung an Stelle der früheren Beitragsabrechnung in Todesfällen) wurde in 8062 und die Waisenaussteuer in 460 Fällen gewährt. Für die ganze „Hinterbliebenenfürsorge“ wurden nur etwa 4 Millionen Mark aufgewendet.

Die Träger der Invalidenversicherung erliegen 256753 berufungsfähige Bescheide. Hiergegen wurden 26791 Berufungen an die Oberversicherungsämter eingereicht. Davon betraten 90 % der Invalidenrenten. Gegen die Urteile der Oberversicherungsämter wurden in 4701 Fällen (gegen 5069 Fälle im Vorjahr) Revision beim Reichsgericht eingereicht. Nur etwa ein Fünftel der Rechtsmittel hatte für die Rentenbeverbler Erfolg. Für Invaliden- und Hinterbliebenenversicherungssstreitfällen aus Bayern, Sachsen und Baden ist nach den neuen Bestimmungen der Reichsversicherungsordnung nicht mehr das Reichsversicherungsamt, sondern das je für die genannten Bundesstaaten errichtete Landesversicherungsamt zuständig.

Von einem Aufwärtsstreit der Fürsorge für die Verletzten, Invaliden und Hinterbliebenen ist im Bericht leider kein Hauch zu spüren. Alles befürdet sich, wenn nicht, wie es hier und da der Fall ist, im Zeichen des Rückgangs, so doch in dem der Stagnation. Achtert man dazu der sich überall mehr breit machenden Bürokratisierung, so hat man wenig Urfache, sich über diese „Entwicklung“ zu freuen.

Sozialpolitisches.

Die Fleischzehrungsteuer. Zu der nun schon seit Jahren immer gleich oft wieder bleibenden Fleischzehrungssteuer veröffentlicht Prof. Dr. J. Sonnabend einen sehr wertvollen Artikel in der neuesten Ausgabe der „Naturforschung und Nationalökonomie und Statistik“. Die Bedeutung der Arbeit liegt darin, daß hier von einem gerade in dieser Frage auftauchenden Sachmann, der noch dazu gewiß nicht in Bedacht kommen kann, sozialpolitisch vorgeholt zu sein, zu dem vorliegenden Problem in einer klare Stellung gekommen wird, die sich in den meisten Punkten eng mit den teils unserer Partei hierzu eingenommenen Standpunkten deckt.

Sonnabend leitet seine Untersuchung zunächst mit einer Übersicht über die Bewegung der Fleischpreise in Deutschland im Laufe der letzten 100 Jahre ein. Die Preise für Rindfleisch (1 kg im Kleinanbau) sind demnach gestiegen

von 66 g in der Periode 1816-20 auf 183 g im September 1913 oder nahezu auf das Dreifache, die für Schweinefleisch von 79 auf 176 g oder auf das Zweieinhalfache, die für Kalbfleisch seit 1871/80 von 99 auf 203 g, oder auf das Doppelte, und die für Hammelfleisch (gleichfalls seit 1871/80) von 129 auf 199 g oder nahezu das Doppelte. Conrad führt auch den Nachweis, daß diese Vergrößerung der allgemeinen Entwicklung des Fleisches weit verursacht ist, wie ja auch die Fleischpreise eine weit größere Erhöhung erzielen haben als die für andere landwirtschaftliche Produkte. In Halle liegt beispielsweise der Preis für Roggen gegenüber der Periode 1851/50 bis 1912 um 12 v. H., der für Weizen um 4 v. H., der für Rindfleisch dagegen um 107 v. H. und der für Schweinefleisch um 81 v. H. Auch im Vergleich mit England zeigt die ungehemmte Zunahme der deutschen Fleischausfuhr. Dort haben sich nach Bericht der Preise für animale Lebensmittel gegenüber der Periode 1867/75 bis zum Jahre 1912 um 4 v. H. vergrößert. Dabei fand nach einer Berechnung Professor Ballod's der Preis für importiertes Fleisch auf den zweiten Platz, während der für inländisches Fleisch stabil blieb. In der gleichen Zeit haben die deutschen Fleischpreise eine Steigerung von 5% bis 100 v. H. erreicht.

Die Hauptursache für die Fleischzunahme in Deutschland sieht Conrad in dem Umstand, daß die Fleischproduktion nicht mit dem wachsenden Bedarf, wie es sich aus der Zunahme der Bevölkerung und ihrem wachsenden Fleischbedürfnis ergibt, Schritt gehalten hat. Daraus ergibt sich die Notwendigkeit einer Steigerung der Fleischproduktion. Wie ist diese zu erreichen? Als erstes kommt hier die Kultivierung der Deutschen Ländereien, der Meere und Gewässer in Betracht. Wir haben in Deutschland 2 Millionen Quadrat-Meilen, von dem ein großer Teil natürlich in ausgedehntem Maße Doppelzentnerflächiges Land, auf dem 8 Millionen Doppelzentner Getreide pro Jahr aufschriften erzeugt werden können. Gleichzeitig ist ja dieser Wert in unserer Zeit bereits erreicht worden. (Kontinuum).

Ein zweites Prinzipiell wäre die Errichtung der bürgerlichen Betriebe auf Kosten der Großbetriebe. Prof. Conrad versucht sich unzweckmäßig gegen den Betrieb, das er etwa als Sogenet des landwirtschaftlichen Großbetriebes wäre, oder die Masse, die der Großgrundbesitzer im politischen und wirtschaftlichen Leben spielt, gerichtet. Er findet im Gegenteil der zentralen Bedeutung des prächtigen Großbetriebes als Germanisierungseinheit im Acker und seiner Bedeutung in wirtschaftlicher Hinsicht als Schildmauer des schwachen Kleinstadts als „bedrohender Feind“ ein Verhältnis. Freiheit sieht er in der leichten Flüchtigkeit bei Großgrundbesitz, besonders in Preußen, eines der schweren Hemmungs für eine ausreichende Fleischverarbeitung der Kleinstadt. Dass der Kleinstadt in bezug auf die Fleischverarbeitung Voraussetzung ist als der Großbetrieb, ist sogar zum wesentlichen Voraussetzungsbegriff in den letzten Jahren mehrfach erkannt worden, meistens durch Schriftsteller auch für die innere Revolution erhoben. Nach der Statistikzählung von 1867 lagen bei den Kleinstädten von 2 bis 5 ha pro 100 ha 35,5 Stück Rindfleisch, 94 Schweine und 16,9 Schafe, dagegen bei den Städten von über 200 ha nur zweite Fleische nur 30 Stück Rindfleisch, 18,5 Schweine und allerdings 59,6 Schafe. Auch der Anteil der Kleinstädte ist bei den Kleinstädten ungemein größer. Da einer Zählung über ausreichende Fleischverarbeitung erzielte Großstadt und Kleinstadt, die Abgrenzung auf dem Wege der Erfahrung erfolgen könnte, wie dies in England und Amerika auch die Kleinstädte leicht auf eine wichtige Rolle hätten geben werden.

Selbst aber hat unsere Geflügelzüchtung, nach diesen Zahlen zu beurtheilen, ihr gekommen oder gar in keinem Geringer vorliegt. In der Zeit der landwirtschaftlichen Zerstörung, die viele überholte Großgrundbesitzer gezwungen haben, ihre Güter zu verkaufen, wenigstens die Ausbildung abzulegen, hat man dieses Problem durch die Zuchtpolitik wieder frisch auf die Tafel gesetzt. Die Großpolizei hat die Geschäftsführung des Großbetriebes förmlich verhindert und die funktionierende Versorgung gezwungen, den großen Kleinstädten Wohlstand in den Rücken zu rücken. Erfüllung wird durch diese Zelle der Welt der Güter darunter gelegten und das deutsche Volk zieht am meisten Nutzen die Güter, wenn es die Städte zu verhindern hat, da die politische Verantwortungskommission keine einzige politische Güter zu ziehen hat. Da jedoch bei sich befreit geworden der aus der Städte ausgewanderte Mensch nach dem Ende 1875 noch 160 Fleischereigebäude auf 100 000 Einwohner, so 1907 nur noch 138. Hierzu ist die Zahl der Kleinstädte im Fleischergewerbe gefallen, und zwar auch im Verhältnis zur Bevölkerung (1882 einer auf 271 Einwohner, 1907 einer auf 280), aber dazu ist auch der Fleischkonsum, vor allem auch in den kleinsten Gegenben, nicht zunehmend gemacht.

Der Übergang kann eine Rolle davon sein, daß, wie manchmal behauptet wird, die zu hohen Gehälften der Schlachthäuser die Schafe auf Schaf an der Tötung tragen. Es wurde in der Diskussion mit Recht herausgehoben, daß der Fleischkonsum der Städte und dem Verlust der Schlachthäuser nur gering ist und kann über Verzehrung und Konsumption des Kapitals hinweggehen. Überauswieg kann die Konsumption des Fleischkonsums beeinflussen, die in den nachfolgenden Aufsätzen auch der wirtschaftlichen Versorgung in bezug auf gute Stände oder in der eleganten Ausstattung der Städte die eigentlichen verantwortenden Momente seien.

Eine Welle gegen das Vieh kann also nur die plausiblen Steigerung der Produktion, insbesondere die Erweiterung der Fleischzüchtung.

Conrad fordert daher in erster Linie die Aufhebung der Futtermittelpolizei, um unsere Fleischproduktion zu heben. Da diese trotzdem in absehbarer Zeit den ständig wachsenden Fleischbedarf nicht wird decken können, so befürwortet er ferner die Einführung von Gefriermüsch. In England werden 74 v. H. des Gesamtkonsums durch Gefriermüsch und 10 : 8 v. H. durch gefülltes Fleisch gedeckt, ohne daß der Gesundheitszustand der Bevölkerung darunter litt. Auch in anderen Ländern wird die Einführung von Gefriermüsch sehr gefordert; die Schweiz hat beispielsweise ihren Zoll im Jahre 1912 von Fr. 25 auf Fr. 10 pro Doppelzentner herabgesetzt. Nur wir müssen noch einen Zoll von M. 35 bezahlen. Die Befürchtung, daß durch die zollfreie Einführung ein plötzlicher Preissturz des inländischen Fleisches stattfinden könnte, ist unbegründet, wie das Beispiel Englands beweist. Der Kaufmann würde sich erst sehr langsam an das weniger wohlschmeckende Gefriermüsch gewöhnen. Endlich verlangt Conrad auch noch den allmählichen Abbau der Zolle auf Lebendtiere und Vieh und Fleisch.

Der Zoll beträgt heute M. 14 pro Doppelzentner Lebendgewicht für Kinder, M. 14,25 für Schweine und M. 27 bis 35 für frisches Fleisch. Außerdem ist die Einführung aus Rücksicht auf die „Schuhengesetz“ sehr erschwert. Conrad hält es für

nossenschaften auf diesem Gebiete außerordentlich günstige Existenzbedingungen haben, so glaubt er in seinem liberalen Herzen doch nicht an die Möglichkeit oder auch nur Wunschkraft einer Verallgemeinerung der genossenschaftlichen Fleischversorgung, wie überhaupt der genossenschaftlichen Warenversorgung. Eine solche würde, meint er, dem individualistischen Bedürfnis des Menschen zuwiderlaufen.

Wir wollen über diesen Punkt nicht mit ihm rechten, zumal sich ja hier auch nur Ansichten gegen Ansichten stellen lassen, über deren Richtigkeit oder Unrichtigkeit nur die Zukunft entscheiden kann. Ebenso wenig vermögen wir natürlich auch seinen Schrecken vor einem Zustand zu teilen, den er als das unausbleibliche Ende der „Schraube ohne Ende“ bezeichnet, in der sich heute unsere Landwirtschaft bewegt. Die Agrarier fordern höhere Zölle; diese steigern den Ertrag ihrer Güter und vermehren damit den Wert der Güter. Da aber dieser Wert bei neu erworbenen Gütern in den Produktionswerten verzinst werden muss, so ist die Folge: Forderung erhöhter Zölle. Conrad fürchtet, daß diese Schraube ein Ende finden werde durch das Eingreifen der Staatsgewalt zunächst durch Preiszonen, dann durch Verstaatlichung von Grund und Boden. Damit hätten wir aber die Grundlage zum sozialistischen Staat. Was schrekt diese Aussicht, wie gefragt, nicht. Trotzdem sind wir bereit, allen Maßnahmen zuzustimmen, die eine Zuspiitung der Gegenseite bis zu diesem Punkte verhindern könnten und wir freuen uns, in Professor Conrad einen so sachkundigen Vertreter aller von uns schon längst aufgestellten Forderungen erhalten zu haben.

Polizei und Gerichte.

Ein zweiter Heinsall der Leipziger „Zentralverband“ in Frankfurt a. M. Die neuen „Leipziger Zentralverband“ in Frankfurt a. M. beruhigen sich mit dem Urteil der Strafkammer vom 6. Oktober vorigen Jahres, wonach Schenke und Möller wegen Bekämpfung der Kollegen Blöcher, Marggraf und Zimmermann zu je M. 100 Geldstrafe und zur Tragung der Kosten verurteilt wurden, nicht, sondern legten dagegen Revision beim Oberlandesgericht ein. Das Oberlandesgericht gab der Revision statt und hob das Urteil der Strafkammer auf, weil in der Begründung der Verurteilung des Schuhs aus § 193 (Wahrung berechtigter Interessen) gefagt wurde, die Angeklagten seien bei Erscheinen des Flugblattes am 1. November 1912 nicht mehr Mitglieder der sozialdemokratischen Partei gewesen, während anderseits in dem Urteil festgestellt werde, daß sie erst Ende November aus der Partei ausgeschieden seien. Hier liege eine Haftlosigkeit vor, die eine Zurückweisung der Eache an die Strafkammer rechtfertige.

Die erneute Verhandlung vor der Strafkammer, die am Montag, 23. Februar, begann und am 26. Februar wegen Verzugung zu Ende geführt wurde, brachte durch die Beweisaufnahme dasselbe Bild wie bei den Verhandlungen am 6. Oktober vorigen Jahres, worüber im B.-A. in Nr. 42 des vorigen Jahres ausführlich berichtet wurde. Nur ein weiterer neuer Zeuge wurde vernommen, der bestand, daß Möller vor Erscheinen des Flugblattes in einer Wirthschaft gefangen gehalten habe: „Bei den Stadtverordnetewahlen werdet Ihr noch etwas erleben!“ Da werden wir es dem Zimmermann schon zeigen, was er für ein Sch... usw. ist.“

Die Zeugen des Gegners wurden wegen Verdacht der Rittertumshaft nicht befragt.

Der Verteidiger der Angeklagten, Justizrat Dr. Gehrk, hielt seine beabsichtigte alle Rede nicht, sondern begnügte sich für seine Klienten um Freisprechung zu ersuchen. Auch die beiden Angeklagten erklärten, daß sie nichts mehr zu sagen hätten.

Justizrat Dr. Löwenthal, der Vertreter der Privatkläger, verwies darauf, daß sich die Angeklagten kaum noch als Mitglieder der Partei betrachten könnten, als sie das Flugblatt veröffentlichten; denn so bekämpften man nicht eine Partei, der man noch angehören vorgehe. Deshalb könne ihnen der Schutz des § 193 nicht zugeschlagen werden.

Das Urteil lautete auf je M. 80 Geldstrafe (also M. 20 weniger als das vorige Mal) und die Kosten des Verfahrens. Der entscheidende Teil des Urteils ist durch Anschlag an den Gerichtstafel zu publizieren. Alle Exemplare und Platten des Flugblattes sind zu vernichten.

Das Gericht hielt diesmal den Wahrheitstheorem fest, daß Zimmermann den Schenke beleidigt und beschimpft habe (wodurch Schenke den Zimmermann vorher beschimpft und einen Lügner genannt hatte D. A.), ferner, daß Schenke von Zimmermann zur Revision der Rechtsanwalte nicht eingeladen wurde (weil bereits ein Antrag auf Überleitung seines Rechtsposten bestanden D. A.) und daß die Generalversammlung am 3. Mai 1911 das Delegiertenystem abgelehnt habe (durch die Abstimmung in den Wahlbezirken, die von einer Deputatenmännerversammlung beschlossen wurde, wurde das Delegiertenystem angenommen D. A.). Richtig erbrachte sei der Wahrheitstheorem, daß Gelder entgegen den Beschlüssen der Rikte verbraucht werden sollten, ferner nicht, daß der Jahresbericht der Filiale vom Jahre 1911 gefälscht sei. Im übrigen habe es gelitten, daß mit den Zahldaten zugleich ein Urteil veröffentlicht worden sei. Dieses Urteil sei beleidigend. Es magte sich, ob den Angeklagten der Schutz des § 193 zugestanden war und ob nicht, wo der Wahrheitstheorem geplädiert, eine Rechtsprechung nach § 192 zu erfolgen hätte, weil ja aus der Zelle und den Umständen die Absicht der Verleumdung ergeben. Nach dieser Richtung habe das Gericht entschieden angehalten, daß zwar die Angeklagten in der früheren Zeit noch Mitglieder der Partei waren, im späteren waren sie als in der Lage gewesen, berechtigte Interessen verfolgen zu wollen. Das Gericht sei über der Ansicht, daß sie berechtigte Interessen gut zu wahren gewollt hatten. Das ergab sich einmal aus der Zelle der Verleumdung einer Rikte, dass die Verleumdung geplädiert wurde, weil ja aus der Zelle und den Umständen die Absicht der Verleumdung ergeben. Nach dieser Richtung habe das Gericht entschieden angehalten, daß zwar die Angeklagten in der früheren Zeit noch Mitglieder der Partei waren, im späteren waren sie als in der Lage gewesen, berechtigte Interessen verfolgen zu wollen. Das Gericht sei über der Ansicht, daß sie berechtigte Interessen gut zu wahren gewollt hatten. Das ergab sich einmal aus der Zelle der Verleumdung einer Rikte, dass die Verleumdung geplädiert wurde, weil ja aus der Zelle und den Umständen die Absicht der Verleumdung ergeben. Nach dieser Richtung habe das Gericht entschieden angehalten, daß zwar die Angeklagten in der früheren Zeit noch Mitglieder der Partei waren, im späteren waren sie als in der Lage gewesen, berechtigte Interessen verfolgen zu wollen. Das ergab sich einmal aus der Zelle der Verleumdung einer Rikte, dass die Verleumdung geplädiert wurde, weil ja aus der Zelle und den Umständen die Absicht der Verleumdung ergeben. Nach dieser Richtung habe das Gericht entschieden angehalten, daß zwar die Angeklagten in der früheren Zeit noch Mitglieder der Partei waren, im späteren waren sie als in der Lage gewesen, berechtigte Interessen verfolgen zu wollen. Das ergab sich einmal aus der Zelle der Verleumdung einer Rikte, dass die Verleumdung geplädiert wurde, weil ja aus der Zelle und den Umständen die Absicht der Verleumdung ergeben. Nach dieser Richtung habe das Gericht entschieden angehalten, daß zwar die Angeklagten in der früheren Zeit noch Mitglieder der Partei waren, im späteren waren sie als in der Lage gewesen, berechtigte Interessen verfolgen zu wollen. Das ergab sich einmal aus der Zelle der Verleumdung einer Rikte, dass die Verleumdung geplädiert wurde, weil ja aus der Zelle und den Umständen die Absicht der Verleumdung ergeben. Nach dieser Richtung habe das Gericht entschieden angehalten, daß zwar die Angeklagten in der früheren Zeit noch Mitglieder der Partei waren, im späteren waren sie als in der Lage gewesen, berechtigte Interessen verfolgen zu wollen. Das ergab sich einmal aus der Zelle der Verleumdung einer Rikte, dass die Verleumdung geplädiert wurde, weil ja aus der Zelle und den Umständen die Absicht der Verleumdung ergeben. Nach dieser Richtung habe das Gericht entschieden angehalten, daß zwar die Angeklagten in der früheren Zeit noch Mitglieder der Partei waren, im späteren waren sie als in der Lage gewesen, berechtigte Interessen verfolgen zu wollen. Das ergab sich einmal aus der Zelle der Verleumdung einer Rikte, dass die Verleumdung geplädiert wurde, weil ja aus der Zelle und den Umständen die Absicht der Verleumdung ergeben. Nach dieser Richtung habe das Gericht entschieden angehalten, daß zwar die Angeklagten in der früheren Zeit noch Mitglieder der Partei waren, im späteren waren sie als in der Lage gewesen, berechtigte Interessen verfolgen zu wollen. Das ergab sich einmal aus der Zelle der Verleumdung einer Rikte, dass die Verleumdung geplädiert wurde, weil ja aus der Zelle und den Umständen die Absicht der Verleumdung ergeben. Nach dieser Richtung habe das Gericht entschieden angehalten, daß zwar die Angeklagten in der früheren Zeit noch Mitglieder der Partei waren, im späteren waren sie als in der Lage gewesen, berechtigte Interessen verfolgen zu wollen. Das ergab sich einmal aus der Zelle der Verleumdung einer Rikte, dass die Verleumdung geplädiert wurde, weil ja aus der Zelle und den Umständen die Absicht der Verleumdung ergeben. Nach dieser Richtung habe das Gericht entschieden angehalten, daß zwar die Angeklagten in der früheren Zeit noch Mitglieder der Partei waren, im späteren waren sie als in der Lage gewesen, berechtigte Interessen verfolgen zu wollen. Das ergab sich einmal aus der Zelle der Verleumdung einer Rikte, dass die Verleumdung geplädiert wurde, weil ja aus der Zelle und den Umständen die Absicht der Verleumdung ergeben. Nach dieser Richtung habe das Gericht entschieden angehalten, daß zwar die Angeklagten in der früheren Zeit noch Mitglieder der Partei waren, im späteren waren sie als in der Lage gewesen, berechtigte Interessen verfolgen zu wollen. Das ergab sich einmal aus der Zelle der Verleumdung einer Rikte, dass die Verleumdung geplädiert wurde, weil ja aus der Zelle und den Umständen die Absicht der Verleumdung ergeben. Nach dieser Richtung habe das Gericht entschieden angehalten, daß zwar die Angeklagten in der früheren Zeit noch Mitglieder der Partei waren, im späteren waren sie als in der Lage gewesen, berechtigte Interessen verfolgen zu wollen. Das ergab sich einmal aus der Zelle der Verleumdung einer Rikte, dass die Verleumdung geplädiert wurde, weil ja aus der Zelle und den Umständen die Absicht der Verleumdung ergeben. Nach dieser Richtung habe das Gericht entschieden angehalten, daß zwar die Angeklagten in der früheren Zeit noch Mitglieder der Partei waren, im späteren waren sie als in der Lage gewesen, berechtigte Interessen verfolgen zu wollen. Das ergab sich einmal aus der Zelle der Verleumdung einer Rikte, dass die Verleumdung geplädiert wurde, weil ja aus der Zelle und den Umständen die Absicht der Verleumdung ergeben. Nach dieser Richtung habe das Gericht entschieden angehalten, daß zwar die Angeklagten in der früheren Zeit noch Mitglieder der Partei waren, im späteren waren sie als in der Lage gewesen, berechtigte Interessen verfolgen zu wollen. Das ergab sich einmal aus der Zelle der Verleumdung einer Rikte, dass die Verleumdung geplädiert wurde, weil ja aus der Zelle und den Umständen die Absicht der Verleumdung ergeben. Nach dieser Richtung habe das Gericht entschieden angehalten, daß zwar die Angeklagten in der früheren Zeit noch Mitglieder der Partei waren, im späteren waren sie als in der Lage gewesen, berechtigte Interessen verfolgen zu wollen. Das ergab sich einmal aus der Zelle der Verleumdung einer Rikte, dass die Verleumdung geplädiert wurde, weil ja aus der Zelle und den Umständen die Absicht der Verleumdung ergeben. Nach dieser Richtung habe das Gericht entschieden angehalten, daß zwar die Angeklagten in der früheren Zeit noch Mitglieder der Partei waren, im späteren waren sie als in der Lage gewesen, berechtigte Interessen verfolgen zu wollen. Das ergab sich einmal aus der Zelle der Verleumdung einer Rikte, dass die Verleumdung geplädiert wurde, weil ja aus der Zelle und den Umständen die Absicht der Verleumdung ergeben. Nach dieser Richtung habe das Gericht entschieden angehalten, daß zwar die Angeklagten in der früheren Zeit noch Mitglieder der Partei waren, im späteren waren sie als in der Lage gewesen, berechtigte Interessen verfolgen zu wollen. Das ergab sich einmal aus der Zelle der Verleumdung einer Rikte, dass die Verleumdung geplädiert wurde, weil ja aus der Zelle und den Umständen die Absicht der Verleumdung ergeben. Nach dieser Richtung habe das Gericht entschieden angehalten, daß zwar die Angeklagten in der früheren Zeit noch Mitglieder der Partei waren, im späteren waren sie als in der Lage gewesen, berechtigte Interessen verfolgen zu wollen. Das ergab sich einmal aus der Zelle der Verleumdung einer Rikte, dass die Verleumdung geplädiert wurde, weil ja aus der Zelle und den Umständen die Absicht der Verleumdung ergeben. Nach dieser Richtung habe das Gericht entschieden angehalten, daß zwar die Angeklagten in der früheren Zeit noch Mitglieder der Partei waren, im späteren waren sie als in der Lage gewesen, berechtigte Interessen verfolgen zu wollen. Das ergab sich einmal aus der Zelle der Verleumdung einer Rikte, dass die Verleumdung geplädiert wurde, weil ja aus der Zelle und den Umständen die Absicht der Verleumdung ergeben. Nach dieser Richtung habe das Gericht entschieden angehalten, daß zwar die Angeklagten in der früheren Zeit noch Mitglieder der Partei waren, im späteren waren sie als in der Lage gewesen, berechtigte Interessen verfolgen zu wollen. Das ergab sich einmal aus der Zelle der Verleumdung einer Rikte, dass die Verleumdung geplädiert wurde, weil ja aus der Zelle und den Umständen die Absicht der Verleumdung ergeben. Nach dieser Richtung habe das Gericht entschieden angehalten, daß zwar die Angeklagten in der früheren Zeit noch Mitglieder der Partei waren, im späteren waren sie als in der Lage gewesen, berechtigte Interessen verfolgen zu wollen. Das ergab sich einmal aus der Zelle der Verleumdung einer Rikte, dass die Verleumdung geplädiert wurde, weil ja aus der Zelle und den Umständen die Absicht der Verleumdung ergeben. Nach dieser Richtung habe das Gericht entschieden angehalten, daß zwar die Angeklagten in der früheren Zeit noch Mitglieder der Partei waren, im späteren waren sie als in der Lage gewesen, berechtigte Interessen verfolgen zu wollen. Das ergab sich einmal aus der Zelle der Verleumdung einer Rikte, dass die Verleumdung geplädiert wurde, weil ja aus der Zelle und den Umständen die Absicht der Verleumdung ergeben. Nach dieser Richtung habe das Gericht entschieden angehalten, daß zwar die Angeklagten in der früheren Zeit noch Mitglieder der Partei waren, im späteren waren sie als in der Lage gewesen, berechtigte Interessen verfolgen zu wollen. Das ergab sich einmal aus der Zelle der Verleumdung einer Rikte, dass die Verleumdung geplädiert wurde, weil ja aus der Zelle und den Umständen die Absicht der Verleumdung ergeben. Nach dieser Richtung habe das Gericht entschieden angehalten, daß zwar die Angeklagten in der früheren Zeit noch Mitglieder der Partei waren, im späteren waren sie als in der Lage gewesen, berechtigte Interessen verfolgen zu wollen. Das ergab sich einmal aus der Zelle der Verleumdung einer Rikte, dass die Verleumdung geplädiert wurde, weil ja aus der Zelle und den Umständen die Absicht der Verleumdung ergeben. Nach dieser Richtung habe das Gericht entschieden angehalten, daß zwar die Angeklagten in der früheren Zeit noch Mitglieder der Partei waren, im späteren waren sie als in der Lage gewesen, berechtigte Interessen verfolgen zu wollen. Das ergab sich einmal aus der Zelle der Verleumdung einer Rikte, dass die Verleumdung geplädiert wurde, weil ja aus der Zelle und den Umständen die Absicht der Verleumdung ergeben. Nach dieser Richtung habe das Gericht entschieden angehalten, daß zwar die Angeklagten in der früheren Zeit noch Mitglieder der Partei waren, im späteren waren sie als in der Lage gewesen, berechtigte Interessen verfolgen zu wollen. Das ergab sich einmal aus der Zelle der Verleumdung einer Rikte, dass die Verleumdung geplädiert wurde, weil ja aus der Zelle und den Umständen die Absicht der Verleumdung ergeben. Nach dieser Richtung habe das Gericht entschieden angehalten, daß zwar die Angeklagten in der früheren Zeit noch Mitglieder der Partei waren, im späteren waren sie als in der Lage gewesen, berechtigte Interessen verfolgen zu wollen. Das ergab sich einmal aus der Zelle der Verleumdung einer Rikte, dass die Verleumdung geplädiert wurde, weil ja aus der Zelle und den Umständen die Absicht der Verleumdung ergeben. Nach dieser Richtung habe das Gericht entschieden angehalten, daß zwar die Angeklagten in der früheren Zeit noch Mitglieder der Partei waren, im späteren waren sie als in der Lage gewesen, berechtigte Interessen verfolgen zu wollen. Das ergab sich einmal aus der Zelle der Verleumdung einer Rikte, dass die Verleumdung geplädiert wurde, weil ja aus der Zelle und den Umständen die Absicht der Verleumdung ergeben. Nach dieser Richtung habe das Gericht entschieden angehalten, daß zwar die Angeklagten in der früheren Zeit noch Mitglieder der Partei waren, im späteren waren sie als in der Lage gewesen, berechtigte Interessen verfolgen zu wollen. Das ergab sich einmal aus der Zelle der Verleumdung einer Rikte, dass die Verleumdung geplädiert wurde, weil ja aus der Zelle und den Umständen die Absicht der Verleumdung ergeben. Nach dieser Richtung habe das Gericht entschieden angehalten, daß zwar die Angeklagten in der früheren Zeit noch Mitglieder der Partei waren, im späteren waren sie als in der Lage gewesen, berechtigte Interessen verfolgen zu wollen. Das ergab sich einmal aus der Zelle der Verleumdung einer Rikte, dass die Verleumdung geplädiert wurde, weil ja aus der Zelle und den Umständen die Absicht der Verleumdung ergeben. Nach dieser Richtung habe das Gericht entschieden angehalten, daß zwar die Angeklagten in der früheren Zeit noch Mitglieder der Partei waren, im späteren waren sie als in der Lage gewesen, berechtigte Interessen verfolgen zu wollen. Das ergab sich einmal aus der Zelle der Verleumdung einer Rik

Stadtverordnetenwahlen stattfanden. Das Gericht glaubte den Angeklagten nicht, daß das auf einer Verzögerung bei der Drucklegung beruhte. Es glaubt vielmehr, daß der Zeitpunkt gewählt war, um zum Beispiel im politischen Kampfe zu kämpfen. Aber auch im politischen Kampfe darf der Gegner nicht mit Beleidigungen belästigt werden, das sei kein berechtigtes Interesse. Deshalb waren die Angeklagten zu verurteilen.

Nun haben die Schenke und Konsorten zum zweitenmal attestiert bekommen, daß es ihnen nur darum zu tun war zu beleidigen und zu verleumden, und daß sie selbst der § 199, hinter den sie sich verschleißen, nicht zugelassen werden kann. Aber so machen es die „mutvollen“ Verfechter der „reinen Demokratie“, die gegen Beamtenwillkür und Entrichtung der Arbeiter anstreben wollen, immer. Zuerst wird tüchtig geschimpft und verleumdet und dann flüchtet man hinter den Schuhparagraphen.

Ist „Streitbrecher“ eine Beleidigung? Im August vorigen Jahres sind bekanntlich in Stettin ein Werkarbeiterkreis statt. In einer in Stettin abgehaltenen Versammlung der Vulkanarbeiter wurde an den Vortragenden Kupferschmiede Röhne die Frage gerichtet, wie man die drei Leute bezeichnete, die aus Hamburg nach Stettin gekommen seien und, obwohl sie wussten, daß auf dem Vulkan gestreikt werde, Arbeit annahmen; Röhne antwortete: diese Leute seien als Streitbrecher zu bezeichnen. Das Jagdorgan des Verbandes, der „Kupferschmied“, berichtete über die Versammlung und brachte auch den erwähnten Ausspruch. Die drei Hamburger Kupferschmiede, ein Werkmeister und zwei Vorarbeiter, stellten deshalb gegen Röhne und den Redakteur des „Kupferschmied“, Genossen Gaupe, Strafantrag wegen öffentlicher Beleidigung. Die Privatläger gehören dem Vernehmen nach der gelben Organisation an. — Das Schöffengericht Berlin-Mitte sprach die Angeklagten frei.

Auf eingeladene Berufung der Privatläger hatte sich das Landgericht I Berlin mit der Sache zu beschäftigen. Die Angeklagten hatten Rechtsanwalt Wolfgang Heine zum Beleidiger, die Hamburger Privatläger Rechtsanwalt Dr. Franke aus Hamburg. Nach langer Verhandlung und Beratung hob der Geschäftshof das freisprechende Urteil auf und erkannte auf je 400 Pf. Strafe. Der Vorsitzende bemerkte in der Urteilsbegründung: Wenn auch der Streit als wilder, von der Gewerkschaft nicht anerkannt angesehen war, so sei das Wort Streitbrecher in Arbeiterkreisen auf alle Fälle eine der schwersten Beleidigungen. Der Gerichtshof ist nicht der Ansicht, daß die Angeklagten die Absicht der Beleidigung hatten, zweifellos aber haben sie das Bewußtsein der Beleidigung gehabt, die schon in der Anfrage an Röhne gelegen habe. Röhne habe die Beleidigung gewissermaßen durch seine Antwort bestätigt. Den Privatlägern wurde die Publikationsbefugnis im „Kupferschmied“ verwehrt. — Die Urteile, die darin, daß ein Streitbrecher Streitbrecher genannt wird, eine Beleidigung seien, werden immer häufiger. Die Arbeiter tun gut, sich das zu merken und nur die Benennung Arbeitswilliger zu gebrauchen, die — wenigstens bis jetzt — der Justiz noch keinen Anlaß zum Einholen bot.

Genossenschaftliches.

Die Volksfürsorge, Gewerkschaftlich-Genossenschaftliche Versicherungsgattengesellschaft in Hamburg gibt jedermann Gelegenheit, Lebensversicherungen bis zu 1500 abzuschließen. Bei Sparversicherungen ist diese Grenze nicht festgelegt. Auch kann der Versicherte zu seiner Kapitalversicherung bis zu 1500 eine Sparversicherung nehmen und durch fortgesetzte Einzahlungen seine Versicherungssumme ständig steigern. — Das Aktienkapital von 1 Million Mark — einzuzahlt von den Gewerkschaften und Genossenschaften — wird nur mit 4 p. 100 verzinst. Gewinnbeteiligung der Aktionäre, Aufsichtsrats- und Vorstandsmitglieder ausgeschlossen; der gesamte Überschuss nur den Versicherten! Versicherungsgebiet: das Deutsche Reich. In allen höheren Orten eigene Rechnungsstellen unter Kontrolle der Gewerkschaften und Genossenschaften. Halbmonatlich Prämienzahlung von 30 Pf. an. Gründige Versicherungsbedingungen. Kein Versfall von Versicherungen. Bei Rücküberzahlungen der Prämien Urtwendung in eine Sparversicherung oder prämienfreie Versicherung. Rückflussmöglichkeit. Sofort Gewinnbeteiligung mit Abnahme bei Sparversicherung. Sieben Tarife. Tarif I: Versicherung auf den Todesfall mit abgeträger Prämienzahlung. Die Versicherungssumme wird den aufgesammelten und um 1% p. 100 Zinszins verrechneten Gewinnanteilen beim Ende spätestens beim fünfundachtzigsten Lebensjahr ausgezahlt. Zum fünfundachtzigsten Lebensjahr erhält sich die Versicherungssumme außerdem noch um jährlich 1% p. 100 Zinszins. Tarif II: Versicherung auf den Todes- und Erkrankungsfall auf die Dauer von 15, 20, 25, 30, 35 und 40 Jahren. Prämienzahlung ist zum Ablauf der Versicherung. Tarif III: Versicherung auf den Todes- und Erkrankungsfall mit jährlicher Prämienzahlung. Tarif IV: Kinderversicherung, verbunden mit Abschaffung der Nahrungs- und Unterhaltserichtung. Tarif V: Sparversicherung (Sparversicherung mit zwangloser Prämienzahlung). Tarif VI: Kriegsversicherung mit fallender Versicherungssumme (nur im Verhältnis mit Tarif V abgerechnet). Tarif VII: Kinderersparerversicherung mit jährlicher Prämienzahlung. Verschluß bereitzuhaltend bei

allen Rechnungsfällen, bei allen Vertauensleuten der Gewerkschaften und bei den Vorständen der Konsumvereine. Daselbst auch Prospekte.

Vom Ausland.

Österreich. Nach Innsbruck, wo die Maler und Kunstreicher in Lohnbewegung eingetreten sind, ist Zugestraße fernzuhalten.

Tschechisch-Schlesien. Den aussperrungswütigen Malermeistern sind die Flügel trügerisch gestellt worden, der Kampf hat für unsere dortigen Kollegen mit einem schönen Erfolg geendet. Am 2. Januar wurden die Maler, Kunstreicher und Lackierer ausgesperrt, mit der Absicht, den abgelaufenen Tarif auf weitere drei Jahre ohne jegliche Verbesserung wieder abzuschließen. Doch es kam anders als sich die Scharfmacher geträumt hatten. Nach Wochenlangem Kampfe mußten sie Ende Februar klein begeben, nachdem sie die Macht der Arbeiterorganisation kennen gelernt haben. Der neue Vertrag hat die Mindestlohn für Gehilfen im ersten Gehilfenjahr von 84 auf 88 h pro Stunde, im zweiten Gehilfenjahr von 84 auf 80 h und im dritten Gehilfenjahr von 44 auf 48 h erhöht. Außerdem wurde eine allgemeine Lohn erhöhung von 2 h durchgesetzt und die Entschädigung für Arbeiten in einer Gastronomie von einer Stunde von der Werkstatt von 60 auf 60 h pro Tag erhöht. Überstanden werden mit 20 p. 100. Nacharbeit mit 100 p. 100. Aufzähnung vergütet. Für Überarbeit wird pro Stunde 10 h Lohn bezahlt. Der neue Vertrag endet am 31. Dezember 1918.

So endete die Aussperrung nicht, wie die Scharfmacher wollten, mit der bedingungslosen Anerkennung des alten Vertrages ohne jede Lohn erhöhung, sondern mit dem Abschluß eines neuen Kollektivvertrages, der außer der Lohn erhöhung die Erhöhung der Mindestlöhne vorsieht, und das ist der große Erfolg unserer Tschechischen Kollegen, die in der Organisation eine feste Stütze halten.

Ungarn. Die Zentralleitung des Verbandes der ungarischen Malermeister beruft zum 12. und 13. April d. J. ihren 10. Verbandstag nach Budapest ein. Auf der Tagesordnung steht unter anderem auch die Frage der Arbeitslosenunterstützung.

Im Anschluß an den Verbandstag findet die Landeskonferenz der freien Organisation statt. Sie wird sich mit dem Ausbau der freien Organisation, der Presse, den Tarifbewegungen und der Bildung und Erziehung der jugendlichen Arbeiter beschäftigen.

Die Lohnbewegung der Maler und Kunstreicher in Italien. Auf die lebhaften Anträge unserer Kollegen haben die Arbeitgeber damit geantwortet, daß sie für die 2., 3. und 4. Lohnklasse eine Erhöhung ihresstelleren Angebotes um 2 Heller zugesprochen, (für die 1. Klasse nichts), verharrten jedoch bei den Qualifikationsklassen und bei den Kunstreichern auch der Quantitätsklassen mit Einschaltung des Sohnes, daß dies zur eventuellen Kontrolle des Arbeitgebers diene!! Bezüglich der Überstundendarleistung lehnen sie jede Erhöhung ab, ebenso verharrten sie bei der Ablehnung der Bezahlung von Fessade, Gerüste und Steigenhauszulage. Die Lohnarbeitszulage wurde auf 80 Heller, für entferntere Orte 84 erhöht. Für Sonn- und Feiertagsarbeiten boten sie eine Zulage von 50 p. 100. Die Vertreter der Arbeitgeber erklärt, nur auf dieser Basis verhandeln zu wollen und verlangten eine sofortige Erklärung der Gehilfenvertreter. Diese lehnen es ab, worauf die Arbeitgeber nach einer separaten Konferenz erklären, die Vertragsdauer bis Ende 1918 zu verlängern und daß weitere Lohn erhöhungen zu je 2 Heller ab 1. Januar 1918 und ab 1. Juli 1917 folgedieren zu wollen. Dies sei ihr letztes Angebot, worauf sie binnen drei Tagen die Gegenentfernung verlangen. Nach vier Tagen, die ausbedungen waren, erklärten die Arbeitgebervertreter, daß sie auf ihrem präzisiellen Standpunkt bezüglich der Lohnklasseneinteilung beharren und fordern: 48 Heller Stundenlohn für das erste Gehilfenjahr, 50 Heller für das zweite und 70 Heller für das dritte und weitere Jahre; leitende Arbeiter und Freihandarbeiter noch freier Vereinbarung. Der Vertrag sollte bis 1. März 1918 laufen. Jedes Jahr sei eine Stundenlohn erhöhung von zwei Heller festzulegen. Bezüglich der Überstundendarleistung werde der Arbeitgeber mit der Modifikation angenommen, daß dieselbe schon am 6. Uhr zu beginnen habe, ebenso wurde der Antrag der Arbeitgeber bezüglich der Bezahlung von Sonn- und Feiertagsarbeit angenommen. Die Lohnarbeitszulage nach dem Antrage der Arbeitgeber wurde mit der Bedeutung angenommen, daß die Arbeit sofort bei der Stadtgrenze beginne, während die Arbeitgeber erst vom zweiten Kilometer von der Stadtgrenze weg zugezogen wären. Eine Rücksichtnahme werde nicht verlangt, doch sei zu empfehlen, das Arbeitsergebnis Samstag zu lösen. Weiter beharrten wir bei der Fassade, Gerüste und Steigenhauszulage und daß die Sonnentafel am 15. März beginne. Die Zahlung müsse bis 6 Uhr abends erfolgen, währendjhäls die Mietezeit als Arbeitzeit zu bezahlen sei. Bei den allgemeinen Verhältnissen kompliziert mit die Bestimmung, daß die Arbeit für gute und zufriedene Arbeit haftet, wenn das Material vollkommen entspricht und der Arbeitgeber die nötigen Vorarbeiten geleistet. Die Vertreter der Arbeitgeber haben unter Entgegenkommen konkretisiert, erklärten jedoch bezüglich der Höhe von weiteren Wänden zu hören und verlangten die Verlängerung der Verhandlungen auf drei Tage. Auf der Verhandlung der Arbeitgeber vertrat die radikale Minorität eine Abschaffung aller Arbeit und den Verfall der Arbeitervertreter zu erwarten, hatten jedoch damit kein Glück. Eine große Anzahl der Meister durchdrückte den wahren Willen der Radikalen, welcher darum stand, die Radikale zu besiegen, um dann im frühen Frühling zu können. Schließlich bekannten wir die tatsächliche Wirkung, daß die Verhandlungen auf unbekannte Zeit verlagert werden. Die radikale Minorität schätzte den Preis der Arbeit zur Abschaffung der Arbeit, die „Gewalt“ der Arbeitgeber bekannte jedoch keine Brüder. Unsere Kollegen jedoch waren trotz und unabhängig von der legitimen Entscheidung, die entweder einer unanständigen Tarifvertrag oder den eigenen Kämpf bringt.

England. Eine Reisezeit der Londoner Bauunternehmer mit den Vertretern der ausländischen Bauunternehmer verlief sehr schlecht, da die Gewerkschaften sich wohl verpflichtet wolle, gegen kontraktbrüchige Mitglieder vorzugehen; doch wollten sie von den Vorschlägen der Unternehmer, wonach beide Teile eine hohe Kautions zur Sicherung der Verträge hinterlegen und bei Vertragsbrüchen Konventionalstrafe zahlen sollen, nach wie vor nichts wissen.

Die neu aus Südafrika deportierten Arbeiter führen sind am 23. Februar in London angekommen. Sie weigerten sich anfänglich, ihr Schiff anderswo als in Südafrika wieder zu verlassen, wurden dazu aber doch bewogen durch die Vertreter der englischen Arbeiterbewegung, die ihnen entgegengangen waren. Im Parlamentsgebäude fand ein Diner zum Empfang der neu deportierten statt und zwar auf Einladung der Gewerkschaft und der Arbeiterpartei. Darauf schloß sich eine Konferenz zur Beratung der einschlägigen Taktik sowie im Opernhaus eine große Versammlung zur Einleitung einer nationalen Kampagne. Am 1. März fand eine Demonstration im Hydepark statt. Die Deportierten werden voraussichtlich in Protestversammlungen im ganzen Land sprechen.

Russland. In der Harfenfabrik Kassel in Rigas wird gestreikt. Die Verwaltung hat beschlossen, Streitbrecher in Deutschland, besonders in Frankfurt a. M., zu werben. Die lettischen Arbeiter appellieren an das Solidaritätsgefühl ihrer deutschen Brüder und ersuchen, Arbeitsangebote der bestreiten Firma zurückzuweisen.

Verschiedenes.

Der Fingerabdruck als Künstlersignatur. Die Fälschungen auf dem Kunstmärkt werden immer zahlreicher, und immer schwieriger wird es, sich dagegen zu schützen. Für Gorots geben sich heute so viele Wege in öffentlichen und privaten Galerien der alten und neuen Welt aus, daß das lange Leben des großen Malers nicht einmal dazu gereicht hätte, sie alle zu signieren, geschweige denn sie zu malen. Um die Künstler in Zukunft gegen diesen Missbrauch ihres Namens und ihres Rufes zu schützen, ist nun nach Meldungen aus Frankreich ein dortiger Lehrer auf eine eigenartige Idee gekommen. Sie besteht darin, daß die Künstler ihren Fingerabdruck auf dem Werk anbringen und so eine unverfälsbare, nicht zu fälschende Signatur schaffen. Der bekannte Professor Vorobjew kam auf diesen Gedanken, als er ein neues Bild des bekannten Stilllebenmalers Bonon betrachtete. Das Werk, das eine Landschaft darstellt, zeigt in der Mitte des leuchtenden Himmels den deutlichen Abdruck eines Daumens: der Maler hatte im Eifer des Schaffens seinen Finger als Werkzeug benutzt, um einen besonders effektiven „Druck“ anzu bringen. Wie wäre es nun — so ging die Überlegung des Professors — wenn jeder Maler auf seinen Bildern einen solchen Abdruck seines Daumens anbrächte? Eine Fälschung wäre dann unmöglich. „Ich habe diese Idee“, berichtet der Lehrer, „Rodin, Bonnat, Harpignies und Allouard vorgebracht, und sie waren durchaus meiner Ansicht. Um diesem Schutz gegen Fälschungen die rechte Würde zu verleihen, wäre es nur nötig, daß die Künstler genüge Abdrücke ihrer Finger etwa im Institut der schönen Künste oder im Ministerium niedergelegt. Von diesen authentischen Abdrücken würde man Photographien herstellen, die den Bildersatalogen beigefügt wären und sich im Besitz aller Händler und Sammler befinden würden. Die Feststellung der Echtheit des betreffenden Kunstwerkes bedürfte dann nur einer kurzen Vergleichung. Bei den Bronzestatuen würde der Bildhauer seinen Fingerabdruck auf dem Sockel anbringen, wobei er vorher seinen Finger mit Goldstaub bestreichen müßte. Dieses „Siegel“ wäre dann unzertrennbar. Bei den Marmorstatuen wäre der Finger vor dem Abdruck am besten mit Jannover zu bestreichen, und bei den Terrakotten wäre der Abdruck in die weiche Masse selbst möglich. Gewiß würden unerschrockene Fälscher versuchen, auch diese Fingerabdrücke auf irgendeinem Wege nachzumachen. Aber das ist gerade das Bedeutende dieser neuen Methode, daß die Fingerabdrücke unverfälschbar sind, weil sie bei jedem einzeln verschieden sind, und zwar sind die Unterschiede so fein, daß der geschickteste und geduldigste Fälscher sie nicht ganz genau wiedergeben könnte.“

fachtechnisches.

Patenten. Vom Patentbüro O. Krueger & Co., Dresden, Schloßstr. 2. Abschriften billig. Auskünfte frei.

Gebrauchsmodelle: Kl. 75 c. 589 090. Deckelpalette. Herrn. Stühr. Altona und Hugo Steiger, Neumünster. Aug. 29. 1. 14. — Kl. 70 b. 588 642. Federhalter für Briefschriften mit Massen für Schrifthöhen und Stärken. W. Danckel, Görlitz. Aug. 12. 1. 14.

Angewandte Patente: Kl. 75 c. H. 62 951. Schablone- und Anstreichervorrichtung. Frau Felicidas Haf, Westerland a. Sylt. Aug. 7. 7. 13. — Kl. 75 b. M. 54 499. Verfahren zum Abnehmen von gedruckten, gezeichneten, gemalten, durch Belichtung oder anderes entstandenen Mustern von ihrer Unterlage. „Metallotom“, G. m. b. h., Köln-Gremfeld. Aug. 6. 12. 13.

Erteiltes Patent: Kl. 75 c. 271 256. Abdruckapparat für Maler und Kunstreicher. Verh. Weining, Münster i. W. Aug. 9. 9. 13.

Literarisches.

Wie wird die Staatsangehörigkeit erworben? Von H. Beim. Zweite Auflage. Verlag der Buchhandlung Vorwärts, Paul Singer, G. m. b. h., Berlin SW 68. Die Schrift ist gegenüber der ersten Auflage vollständig umgearbeitet worden und enthält viele Anleitungen für den praktischen Zweckgebrauch. Eine Anzahl Formulare für die am häufigsten vor kommenden Etagen erledigen dem Leser die Bewältigung der Arbeit wesentlich.

In freien Stunden. Eine Wochenschiff. Romane und Erzählungen für das arbeitende Volk. Verlag Buchhandlung Vorwärts Paul Singer, G. m. b. h., Berlin SW 68. Jede Woche erscheint ein Heft zum Preis von 10 Pf.

